

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 27 München, den 10. Dezember 2007

Datum	I n h a l t	Seite
18.11.2007	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	816
29.11.2007	Verordnung über die Aufwandsentschädigung für Bürokosten der Gerichtsvollzieher (BKEntschV-GV) 2032-2-41-J	827
29.11.2007	Verordnung über die Prüffingenieure, Prüffämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) 2132-1-10-I	829
29.11.2007	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen und weiterer Rechtsverordnungen	847
4.12.2007	Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung	860
28.11.2007	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. November 2007 Vf. 15-VII-05 betreffend die Frage, ob <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 54 Abs. 2 Nr. 2 der Bezirksordnung (BezO)...i.V.m. Art. 48 BezO, Art. 5 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) ...,sowie Art. 10 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs (AGSGB)...., 2. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)...i.V.m. den in den Staatshaushaltsplänen 2003/2004 und 2005/2006 – jeweils Einzelplan 13 – enthaltenen Begrenzungen der Zuweisung nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 FAG, 3. Art. 5 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 und 3 FAG..., 4. Art. 7 Abs. 1 und 3 AGSGB... gegen die Bayerische Verfassung verstoßen	861

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 18. November 2007

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl S. 193), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die **Anlage** zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2007 (GVBl S. 396), wird wie folgt geändert:

1. Das Alphabetische Stichwortverzeichnis wird in der Spalte „Stichwort“ bzw. der Spalte „Tarif-Nummer“ jeweils wie folgt geändert:
 - a) Nach „brennbare Flüssigkeiten“ wird „BSE-Test“ bzw. „7.IX.11/10.1“ eingefügt.
 - b) Bei „Diätverordnung“ wird „7.IX.11/14“ durch „7.IX.11/17“ ersetzt.
 - c) Nach „Druckluftverordnung“ wird „Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren“ bzw. „7.IX.9“ eingefügt.
 - d) Vor „Einkommensteuer“ wird „Einfuhr von Waren und lebenden Tieren“ bzw. „7.IX.9“ eingefügt.
 - e) „Eiprodukte-Verordnung“ bzw. „7.IX.11/9“ wird gestrichen.
 - f) Bei „Fleischhygienegesetz“ wird „7.IX.11/10“ durch „7.IX.11/8“ ersetzt.
 - g) „Fleischhygiene-Verordnung“ bzw. „7.IX.11/11“ wird gestrichen.
 - h) Nach „Fundverordnung“ werden „Futtermittelhygiene“ bzw. „7.IX.11/19“ und „Futtermittelverordnung“ bzw. „7.IX.11/20“ eingefügt.
 - i) „Geflügelfleischhygiene“ bzw. „7.IX.11/12 und 13“ wird gestrichen.
 - j) Nach „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ wird „Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz“ bzw. „7.IX.11/3“ eingefügt.
 - k) „Hackfleischverordnung“ bzw. „7.IX.11/13“ wird gestrichen.
 - l) Nach „Landesstraf- und Verordnungsgesetz“ werden „Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004“ bzw. „7.IX.11/4“, „Lebensmittelhygieneüberwachung, Verordnung (EG) Nr. 854/2004“ bzw. „7.IX.11/5“ und „Lebensmittelhygiene-Verordnung“ bzw. „7.IX.11/2“ eingefügt.
 - m) „Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz“ bzw. „7.IX.11/2“ wird durch „Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch“ bzw. „7.IX.11/1“ ersetzt.
 - n) „Lebensmittelüberwachungsgesetz“ bzw. „7.IX.11/1“ wird gestrichen.
 - o) Nach „Meldegesetz“ wird „Mikrobiologische-Kriterien für Lebensmittel, Verordnung (EG) Nr. 2073/2005“ bzw. „7.IX.11/9“ eingefügt.
 - p) Bei „Milch- und Margarinegesetz“ wird „7.IX.11/7“ durch „7.IX.11/11“ ersetzt.
 - q) „Milchverordnung“ bzw. „7.IX.11/8“ wird gestrichen.
 - r) Bei „Mineral- und Tafelwasserverordnung“ wird „7.IX.11/6“ durch „7.IX.11/16“ ersetzt.
 - s) „Tierimpfstoff-Verordnung“ bzw. „7.IX.9“ wird gestrichen.
 - t) Vor „Tierschutzrecht“ werden „Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung“ bzw. „7.IX.11/6“ und „Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung“ bzw. „7.IX.11/7“ eingefügt.
 - u) Nach „Vereine“ wird „Verfütterungsverbot, Ausnahmen“ bzw. „7.IX.11/10.2 und 10.3“ eingefügt.
 - v) Bei „Weingesetz“ wird „7.IX.11/3“ durch „7.IX.11/13“ ersetzt.
 - w) Bei „Wein-Überwachungsverordnung“ wird „7.IX.11/4“ durch „7.IX.11/14“ ersetzt.
 - x) Bei „Weinverordnung“ wird „7.IX.11/5“ durch „7.IX.11/15“ ersetzt.
 - y) Nach „Weinverordnung“ wird „Wein, Zuteilung einer Bezugsnummer“ bzw. „7.IX.11/12“ eingefügt.
 - z) Bei „Zusatzstoff-Verkehrsverordnung“ wird „7.IX.11/15“ durch „7.IX.11/18“ ersetzt.

2. Die Lfd. Nrn. 7.IX.9/ bis 7.IX.11/ erhalten folgende Fassung:

”

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.9/		Einfuhr und Durchfuhr von Waren und lebenden Tieren:	
	1	Amtliche Kontrolle bei der Einfuhr von Waren und lebenden Tieren nach Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 Verordnung (EG) Nr. 178/2002, § 27 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung und Art. 21 Verordnung (EG) Nr. 1/2005:	
	1.1	Gebühren für eingeführtes Fleisch:	
	1.1.1	Je Sendung bis 46 t	55 € für die ersten 6 t zuzüglich 9 € je weitere t
	1.1.2	Je Sendung über 46 t	420 €
	1.2	Gebühren für eingeführte Fischereierzeugnisse:	
	1.2.1	Je Sendung bis 46 t	55 € für die ersten 6 t zuzüglich 9 € je weitere t
	1.2.2	Je Sendung über 46 t	420 €
	1.3	Gebühren für Fleischerzeugnisse, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Kaninchenfleisch, Zuchtwildfleisch, Nebenerzeugnisse und Futtermittel tierischen Ursprungs, soweit nicht von Tarif-Stelle 1.1 oder 1.2 erfasst:	
	1.3.1	Je Sendung bis 46 t	55 € für die ersten 6 t zuzüglich 9 € je weitere t
	1.3.2	Je Sendung über 46 t	420 €
	1.4	Gebühren für eingeführte lebende Tiere:	
	1.4.1	Für Rinder, Einhufer, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Kaninchen und Kleinwild (Feder- und Haarwild) und Landsäugetiere der Gattung Wildschweine und Wiederkäuer:	
	1.4.1.1	Je Sendung bis 46 t	55 € für die ersten 6 t zuzüglich 9 € je weitere t
	1.4.1.2	Je Sendung über 46 t	420 €
	1.4.2	Für andere Tierarten:	
	1.4.2.1	Je Sendung bis 46 t	55 €
	1.4.2.2	Je Sendung über 46 t	420 €
	1.5	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.4 werden Auslagen nicht erhoben. Die Gebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.IX.11/		Lebensmittel- und Futtermittelrecht:	
	1	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch:	
	1.1	Durchführung zusätzlicher amtlicher Kontrollen im Sinn von Art. 28 Satz 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, soweit die Kosten nicht im Rahmen einer anderen Gebühr erhoben werden Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.	50 bis 50.000 €
	1.2	Anordnungen und Maßnahmen nach § 39 Abs. 2 und 5	25 bis 5.000 €
	1.3	Maßnahmen im Erzeugerbetrieb, Viehhandelsunternehmen und Transportunternehmen nach § 41	25 bis 5.000 €
	1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5	25 bis 2.500 €
	1.5	Widerruf der Zulassung einer Ausnahme nach § 68 Abs. 6	25 bis 1.500 €
	1.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 69 Satz 1 Nr. 1	100 bis 500 €
	2	Lebensmittelhygiene-Verordnung:	
		Zulassung von Betrieben für die Ausfuhr im Sinn von § 9	150 bis 5.000 €
	3	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz:	
	3.1	Zulassung von Gegenprobensachverständigen nach Art. 27	75 bis 200 €
	3.2	Ausfuhrzertifikate nach Art. 26, soweit nicht Gebühren nach der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung erhoben werden	20 bis 200 €
	4	Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs:	
	4.1	Genehmigung für die Beförderung lebender Tiere mit Krankheitssymptomen zum Schlachthof nach Anhang III Abschnitt I Kapitel I Nr. 2 (als Haustiere gehaltene Huftiere) oder Abschnitt II Kapitel I Nr. 2 (Geflügel und Hasentiere)	20 bis 1.500 €
	4.2	Genehmigung für die Beförderung von Warmfleisch nach Anhang III Abschnitt I Kapitel VII Nr. 3 Satz 2	20 bis 1.500 €
	4.3	Genehmigung zur Schlachtung von Geflügel und Hasentieren im Haltungsbetrieb nach Anhang III Abschnitt II Kapitel VI	20 bis 1.500 €
	4.4	Genehmigung zur Schlachtung von Farnwild am Herkunftsort nach Anhang III Abschnitt III Nr. 3	20 bis 1.500 €
	4.5	Genehmigung im Umgang mit Kleinwild nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel III Nr. 5	20 bis 1.500 €
	4.6	Gestattung des Entbeinens unmittelbar vor dem Hacken/Faschieren nach Anhang III Abschnitt V Kapitel III Nr. 2 Buchst. a	20 bis 1.500 €
	4.7	Genehmigung zur Verwendung von Rohmilch nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Ziffer I Nr. 3 (Tuberkulose/Brucellose)	20 bis 1.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.11/	4.8	Genehmigung der Abweichung von Temperaturanforderungen an die Rohmilch im Zusammenhang mit der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Ziffer II Buchst. B Nr. 4 Buchst. b	20 bis 1.500 €
	5	Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Art. 31 Verordnung (EG) Nr. 882/2004:	
	5.1	Zulassung von Betrieben einschließlich Zuteilung einer Zulassungsnummer nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 854/2004	150 bis 10.000 €
	5.2	Bedingte Zulassung von Betrieben einschließlich Zuteilung einer Zulassungsnummer nach Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Buchst. d Satz 1 und Satz 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	150 bis 10.000 €
	5.3	Entzug der Zulassung nach Art. 31 Abs. 2 Buchst. e Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	100 bis 5.000 €
	5.4	Aussetzung der Zulassung nach Art. 31 Abs. 2 Buchst. e Satz 3 Verordnung (EG) Nr. 882/2004	100 bis 5.000 €
	5.5	Kontrolle von Zerlegungsbetrieben oder Wildbearbeitungsbetrieben nach Art. 4 Abs. 2 bis 9 Verordnung (EG) Nr. 854/2004:	
	5.5.1	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/ Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2 bis 300 €/t
	5.5.2	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50 bis 300 €/t
	5.5.3	Zuchtwildfleisch und Wildfleisch:	
	5.5.3.1	Kleines Federwild und Haarwild	1,50 bis 300 €/t
	5.5.3.2	Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu)	3 bis 300 €/t
	5.5.3.3	Schwarzwild und Wiederkäuer	2 bis 300 €/t
	5.5.4	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.5.1 bis 5.5.3 werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	
	5.6	Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 (Schlachtier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Genusstauglichkeitskennzeichnung:	
	5.6.1	Rindfleisch:	
	5.6.1.1	Ausgewachsene Rinder	5 bis 27 €/Tier
	5.6.1.2	Jungrinder	2 bis 27 €/Tier
	5.6.2	Einhufer-/Equidenfleisch	3 bis 35 €/Tier

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.11/	5.6.3	Schweinefleisch:	
		Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
	5.6.3.1	weniger als 25 kg	0,50 bis 20 €/Tier
	5.6.3.2	mindestens 25 kg	1 bis 24 €/Tier
	5.6.4	Schaf- und Ziegenfleisch:	
		Tiere mit einem Schlachtgewicht von	
	5.6.4.1	weniger als 12 kg	0,15 bis 15 €/Tier
	5.6.4.2	mindestens 12 kg	0,25 bis 15 €/Tier
	5.6.5	Geflügelfleisch:	
	5.6.5.1	Haushuhn und Perlhuhn	0,005 bis 1,50 €/Tier
	5.6.5.2	Enten und Gänse	0,01 bis 1,50 €/Tier
	5.6.5.3	Truthühner	0,025 bis 3 €/Tier
	5.6.5.4	Anderes Geflügel als in den Tarif-Stellen 5.6.5.1 bis 5.6.5.3 bezeichnet (z. B. Haustauben)	0,005 bis 1,50 €/Tier
	5.6.6	Zuchtkaninchen	0,005 bis 10 €/Tier
	5.6.7	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.6.1 bis 5.6.6 werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden; dies gilt nicht für die Tarif-Stelle 5.6.5.4.	
	5.7	Entscheidung über die visuelle Fleischuntersuchung bei Hauschweinen auf Grund epidemiologischer Daten nach Anhang I Abschnitt IV Kapitel IV Buchst. B Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004	20 bis 25.000 €
	5.8	Frischfleischuntersuchung nach Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 854/2004 in Wildbearbeitungsbetrieben (Fleischuntersuchung, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) oder Schlachtbetrieben für Farmwild (Schlachttier- und/oder Fleischuntersuchung, Überprüfung der Information zur Lebensmittelkette, Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Genusstauglichkeitskennzeichnung:	
	5.8.1	Kleines Federwild	0,005 bis 5 €/Tier
	5.8.2	Kleines Haarwild	0,01 bis 10 €/Tier
	5.8.3	Laufvögel	0,50 bis 30 €/Tier
5.8.4	Landsäugetiere:		
5.8.4.1	Schwarzwild	1,50 bis 26 €/Tier	
5.8.4.2	Wiederkäuer	0,50 bis 24 €/Tier	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 7.IX.11/	5.8.5	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.8.1 bis 5.8.4 werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.		
	5.9	Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur nach Art. 6 und 7 Verordnung (EG) Nr. 854/2004:		
	5.9.1	Erste Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur	1 €/t für die ersten 50 t im Monat; danach 0,50 bis 300 €/t	
	5.9.2	Erster Verkauf auf dem Fischmarkt	0,50 €/t für die ersten 50 t im Monat; danach 0,25 bis 300 €/t	
	5.9.3	Erster Verkauf im Fall fehlender oder unzureichender Sortierung nach Frischegrad und/oder Größe gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 103/76 und Nr. 104/76	1 €/t für die ersten 50 t im Monat; danach 0,25 bis 300 €/t	
	5.9.4	Die Gebühren, die für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3703/85 der Kommission genannten Arten erhoben werden, dürfen 50 € je Sendung nicht übersteigen.		
	5.9.5	Verarbeitung von Fischereierzeugnissen und Erzeugnissen der Aquakultur	0,50 bis 300 €/t	
	5.9.6	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.9.1 bis 5.9.3 und 5.9.5 werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.		
	5.10	Kontrolle im Zusammenhang mit der Milcherzeugung:		
	5.10.1	Für bis zu 30 t	1 €	
	5.10.2	Für über 30 t	1 € zuzüglich 0,50 bis 2 € je 30 t übersteigende t	
			Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben. Die Mindestgebühr kann unter den Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 6 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 unterschritten werden.	
	5.11	Anordnung der Aussetzung der Milchanlieferung nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004	20 bis 1.500 €	
	5.12	Genehmigung oder Anweisung die Rohmilch betreffend zur Behandlung oder Verwendung von Rohmilch nach Anhang IV Kapitel II Nr. 2 Verordnung (EG) Nr. 854/2004	20 bis 1.500 €	
	6	Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung:		
6.1	Gestattung des Entbeinens unmittelbar vor dem Hacken/Faschieren nach § 7 Satz 1 i.V.m. Anlage 5 Kapitel II Nr. 3.2	20 bis 1.500 €		
6.2	Genehmigung von abweichenden Temperaturanforderungen bei der Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse nach § 7 Satz 1 i.V.m. Anlage 5 Kapitel V Nr. 1.2.2	20 bis 1.500 €		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.11/	6.3	Genehmigung zur zeitlich versetzten Zerlegung in Schlachträumen nach § 11 Satz 2	20 bis 1.500 €
	6.4	Genehmigung für die Abgabe tiefgefrorener Vorzugsmilch nach § 17 Abs. 2 Satz 2	20 bis 1.500 €
	6.5	Genehmigung von Ausnahmen zur Abgabe von Rohmilch an einen bestimmten Personenkreis nach § 17 Abs. 4 Satz 3	20 bis 1.500 €
	6.6	Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ nach § 18 Abs. 1 Satz 1	20 bis 1.500 €
	6.7	Anordnung des Ruhens der Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ nach § 18 Abs. 1 Satz 3	20 bis 1.500 €
	6.8	Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung zur Abgabe von Rohmilch unter der Verkehrsbezeichnung „Vorzugsmilch“ nach § 18 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 48 oder Art. 49 BayVwVfG	20 bis 1.500 €
	6.9	Genehmigung der Herstellung von Käse mit einer Reifezeit von mindestens 60 Tagen nach § 19	20 bis 1.500 €
	7	Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung:	
	7.1	Genehmigung der Beteiligung von Schlachthofpersonal bei der Fleischuntersuchung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2	20 bis 3.000 €
	7.2	Genehmigung von Schlachtungen im Rahmen von Programmen zur Tilgung oder Bekämpfung von Tierseuchen oder von Zoonoseerregern nach § 5 Abs. 1	20 bis 1.500 €
	7.3	Anordnungen durch den amtlichen Tierarzt nach § 5 Abs. 2 oder 3	5 bis 500 €
	7.4	Fleischuntersuchung nach § 6 Satz 1 Nr. 1 und ggf. Nr. 2 (einschließlich Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild)	0,50 bis 45 €/Tier
	7.5	Trichinenuntersuchung nach § 6 Satz 1 Nr. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist, auch bei eigener Anlieferung durch den Jagdausübungsberechtigten (Abgabe kleiner Mengen von erlegtem Wild)	1,50 bis 36 €/Tier
	7.6	Aufhebung der Anordnung der Aussetzung der Milchanlieferung nach § 9 Abs. 1	20 bis 1.500 €
	7.7	Anordnung der erneuten Aussetzung der Milchanlieferung nach § 9 Abs. 2	20 bis 1.500 €
	8	Fleischhygienegesetz:	
	8.1	Schlacht tier- und/oder Fleischuntersuchung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 (einschließlich Wohlbefinden der Tiere, Entfernung, Getrennthalten und ggf. Kennzeichnung von spezifiziertem Risikomaterial und sonstigen tierischen Nebenprodukten sowie Probenahmen und Laboruntersuchungen) einschließlich Kennzeichnung, soweit kein Fall der Tarifstellen 5.6, 5.8 oder 7.4 vorliegt (Hausschlachtung, Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich)	0,50 bis 45 €/Tier

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.11/	8.2	Trichinenuntersuchung nach § 1 Abs. 2, soweit keine Fleischuntersuchung durchzuführen ist und kein Fall der Tarif-Stelle 7.5 vorliegt, auch bei eigener Anlieferung durch Jagdübungsberechtigten (Nutzung erlegten Wildes im privaten häuslichen Bereich)	1,50 bis 36 €/Tier
	9	Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel: Genehmigung der Ausnahme für kleine Schlachthöfe und Betriebe, die Hackfleisch/Faschiertes und Fleischzubereitungen in kleinen Mengen herstellen, von der Probenahmehäufigkeit zur bakteriologischen Untersuchung nach Anhang I Kapitel 3.2	20 bis 1.500 €
	10	Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien:	
	10.1	Probenahme für BSE-Test	0,50 bis 15 €
	10.2	Zulassung nach Anhang IV Ziffer II Buchst. B Buchst. c, Anhang IV Ziffer II Buchst. B Buchst. c Unterbuchst. ii, Anhang IV Ziffer II Buchst. C Buchst. a, Anhang IV Ziffer II Buchst. C Buchst. a Unterbuchst. ii, Anhang IV Ziffer II Buchst. D Buchst. c oder Anhang IV Ziffer II Buchst. D Buchst. c Unterbuchst. ii	25 bis 1.000 €
	10.3	Gestattung nach Anhang IV Ziffer II Buchst. B Buchst. f, Anhang IV Ziffer II Buchst. C Buchst. d oder Anhang IV Ziffer II Buchst. D Buchst. f	50 bis 500 €
	11	Milch- und Margarinegesetz:	
	11.1	Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1	25 bis 1.000 €
	11.2	Vorläufige Erlaubnis nach § 4 Abs. 5	10 bis 100 €
	11.3	Stellvertretererlaubnis nach § 5 Abs. 1	25 bis 1.000 €
	11.4	Gestattung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	10 bis 100 €
	11.5	Ausnahme nach § 8 Abs. 1	25 bis 1.000 €
	11.6	Verlängerung nach § 8 Abs. 3 Satz 2	25 bis 100 €
	11.7	Widerruf nach § 8 Abs. 4	25 bis 250 €
	12	Verordnung (EG) Nr. 884/2001 mit Durchführungsbestimmungen zu den Begleitdokumenten für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen und zu den Ein- und Ausgangsbüchern im Weinsektor:	
		Zuteilung einer Bezugsnummer nach Art. 3 Abs. 4	
	12.1	für ein Begleitdokument bis 20 Begleitdokumente	10 €
	12.2	für 21 und mehr Begleitdokumente	10,50 € zuzüglich 0,50 € je weiteres Begleitdokument

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 7.IX.11/	13	Weingesetz:		
		Gebühren:		
		Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 19 Abs. 1 und 2 oder Zuerkennung eines Prädikats unter Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 20 Abs. 1:		
		13.1		
		13.1.1	Bis zu 30.000 l abgefüllte Menge 15 € zuzüglich 3 € je angefangene 1.000 l	
		13.1.2	Bei mehr als 30.000 l abgefüllte Menge 105 € zuzüglich 1,50 € je angefangene 1.000 l der 30.000 l übersteigenden Menge	
		13.2	Auslagen: Mit der Gebühr nach Tarif-Stelle 13.1 sind die Auslagen für die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission abgegolten.	
		14	Wein-Überwachungsverordnung:	
		14.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 25 bis 500 €	
		14.2	Versuchsgenehmigung nach § 3 Abs. 1 25 bis 250 €	
		14.3	Genehmigung von Buchführungsverfahren nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1 15 bis 50 €	
		14.4	Einverständniserklärung nach § 32 Abs. 1 Satz 2 25 bis 250 €	
		15	Weinverordnung:	
	15.1	Zulassung eines Labors nach § 23 25 bis 500 €		
	15.2	Rücknahme der Prüfungsnummer nach § 27 Abs. 1 25 bis 250 €		
	15.3	Eintragung nach § 29 10 bis 100 €		
	16	Mineral- und Tafelwasserverordnung:		
	16.1	Anerkennung nach § 3 Abs. 1 250 bis 2.500 €		
	16.2	Nutzungsgenehmigung nach § 5 100 bis 1.000 €		
	17	Diätverordnung:		
		Genehmigung nach § 11 Abs. 1 150 bis 1.200 €		
	18	Zusatzstoff-Verkehrsverordnung:		
		Genehmigung nach § 5 Abs. 5 50 bis 750 €		
	19	Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften über die Futtermittelhygiene:		
	19.1	Zulassung von Futtermittelbetrieben einschließlich Zuteilung einer Kennnummer nach Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 500 bis 5.000 €		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IX.11/	19.2	Bedingte Zulassung von Futtermittelbetrieben einschließlich Zuteilung einer Kennnummer nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 und Art. 19 Abs. 2	500 bis 5.000 €
	19.3	Aussetzung der Zulassung nach Art. 14	300 bis 2.500 €
	19.4	Entzug der Zulassung nach Art. 15	300 bis 2.500 €
	19.5	Änderung der Zulassung nach Art. 16	300 bis 2.500 €**

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 18. November 2007

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Erwin H u b e r , Staatsminister

2032-2-41-J

**Verordnung
über die Aufwandsentschädigung
für Bürokosten der Gerichtsvollzieher
(BKEntschV-GV)**

Vom 29. November 2007

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl I S. 1457), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 4. September 2007 (GVBl S. 635), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Im Außendienst beschäftigte Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (planmäßige und hilfsweise beschäftigte Beamtinnen und Beamte) erhalten zur Abgeltung des ihnen durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden finanziellen Aufwands eine Entschädigung nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

(1) ¹Die Entschädigung für Sachkosten wird pauschal gewährt und beträgt im Kalendermonat 800 €. ²Der vorstehende Betrag ändert sich im selben Maße, wie sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte, jeweils gültige Verbraucherpreisindex für Deutschland im Monat Oktober gegenüber dem Stand des Vorjahres erhöht oder vermindert. ³Der geänderte Betrag wird durch das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht und zum 1. Januar des Folgejahres wirksam.

(2) ¹Der Betrag nach Abs. 1 erhöht sich um 50 €, 100 € oder 150 €, wenn und solange den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern entsprechend höhere Sachkosten entstehen und diese für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros notwendig sind. ²Der Anfall und die Notwendigkeit der erhöhten Sachaufwendungen sind gegenüber der Dienstbehörde zu versichern. ³Nachweise über das Entstehen der erhöhten Sachkosten sind bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Kalenderjahres, für welche die Aufwendungen geltend gemacht werden, aufzubewahren. ⁴Die Nachweise sind auf Verlangen der Präsidenten der Oberlandesgerichte diesen vorzulegen.

(3) Berechtigte, die weniger als einen Monat als Gerichtsvollzieher eingesetzt sind, erhalten pro Kalendertag ein Dreißigstel des Monatsbetrags nach Abs. 1 und 2.

(4) Für den durch die Beschäftigung von Büropersonal auf der Grundlage von Arbeitsverträgen entstehenden Aufwand der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher als Arbeitgeber (Personalgemeinkosten) wird daneben eine Entschädigung in Höhe von monatlich 50 € gewährt.

(5) ¹Sofern Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher neben den Dienstgeschäften des eigenen Bezirks die Vertretung verhinderter Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder die Verwaltung weiterer Gerichtsvollzieherstellen übernehmen, wird für daraus resultierende höhere Sachaufwendungen ab dem 31. Kalendertag der Vertretung oder Verwaltung weiterer Gerichtsvollzieherstellen eine Pauschale von 10 € für jeden Tag einer durchgeführten Vertretung oder Verwaltung gewährt. ²Bei Vertretung oder Verwaltung einer weiteren Gerichtsvollzieherstelle durch mehrere Gerichtsvollzieher wird der Erhöhungsbetrag anteilig berücksichtigt. ³Die Vertretungspauschale wird durch die Dienstbehörde nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres festgesetzt.

§ 3

(1) ¹Notwendige und angemessene Aufwendungen vollzeitbeschäftigter Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher für die Beschäftigung von Büropersonal auf der Grundlage von Arbeits-, Dienst- oder Werkverträgen werden pro Kalendermonat bis zur Höhe eines Betrags erstattet, der einem halben Monatsentgelt nach der Entgeltgruppe 5 Entwicklungsstufe 6 des jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres geltenden Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder zuzüglich zu entrichtender Sozial- und gesetzlicher Unfallversicherungsbeiträge sowie einer tariflichen hälftigen Jahresonderzahlung entspricht (= Höchstbetrag). ²Der Höchstbetrag vermindert sich bei teilzeitbeschäftigten Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern entsprechend deren Beschäftigungsumfang.

(2) ¹Liegt die durchschnittliche individuelle Arbeitsbelastung einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers nach dem geltenden Belastungsmaßstab höher als 120 Prozent oder niedriger als 80 Prozent, so erhöht oder verringert sich der Höchstbetrag nach Abs. 1 je angefangene 10 Prozentpunkte um jeweils 10 Prozent. ²Für das laufende Kalenderjahr ist die Jahresdurchschnittsbelastung des Vorjahres maßgeblich. ³Waren Berechtigte im Vorjahr noch nicht als Gerichtsvollzieher im Außendienst beschäftigt, so ist die durchschnittliche Arbeitsbelastung aller Gerichtsvollzieher im Vorjahr zugrunde zu legen.

(3) Die nach Abs. 1 geltend gemachten Aufwendungen sind nachzuweisen.

§ 4

(1) ¹Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind berechtigt, die ihnen nach § 2 Abs. 1 bis 4 sowie § 3 zustehenden Entschädigungsbeträge vorläufig zu errechnen, von den vereinnahmten Gebühren einzubehalten und darüber zu verfügen. ²Die der Staatskasse verbleibenden Gebühren sind spätestens zum Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres abzuliefern.

(2) ¹Die endgültige Festsetzung der Entschädigungsbeträge erfolgt durch die Dienstbehörde nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres. ²Entschädigungen nach § 5 Abs. 1 sind auf die zustehende Entschädigung anzurechnen.

§ 5

(1) Reichen die innerhalb eines Entnahmezeitraums nach § 4 Abs. 1 Satz 2 vereinnahmten Gebühren aus Gründen, die die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nicht zu vertreten haben, zur Deckung der nach § 2 Abs. 1 bis 4 sowie § 3 zustehenden Entschädigung nicht aus, ist der fehlende Betrag auf Antrag aus der Staatskasse zu ergänzen.

(2) ¹Für den Fall einer vorhersehbaren längerfristigen Verhinderung (z.B. Elternzeit, lang andauernde Erkrankung) sind die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher verpflichtet, die für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros anfallenden Kosten soweit möglich und zumutbar zu reduzieren. ²Dies gilt insbesondere in Bezug auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse.

§ 6

¹Reichen die nach § 2 Abs. 1 bis 4 sowie § 3 zustehenden Entschädigungsbeträge nicht aus, die für die Einrichtung und Unterhaltung des Büros notwendigen Ausgaben zu decken, kann abweichend hiervon auf

Antrag eine besondere Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. ²Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher haben den Anfall der entstandenen höheren Sach- und Personalkosten nachzuweisen und die Gründe für die Notwendigkeit der Mehrkosten darzulegen.

§ 7

Über Anträge nach § 5 Abs. 1 und § 6 Satz 1 entscheiden die Präsidenten der Oberlandesgerichte.

§ 8

Die Entschädigung nach §§ 2, 3 und 6 Satz 1 wird in voller Höhe als Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung – GVEntschV) vom 15. Oktober 1998 (GVBl S. 893, BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2006 (GVBl S. 752), außer Kraft. ²Für die Abrechnung der Bürokostenentschädigung für die Jahre 2006 und 2007 bleibt diese Verordnung jedoch weiter anwendbar.

München, den 29. November 2007

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

2132-1-10-I

**Verordnung
über die Prüfsachverständigen, Prüfämter
und Prüfingenieure im Bauwesen
(PrüfVBau)**

Vom 29. November 2007

Auf Grund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfsachverständige und Prüfingenieure
- § 3 Voraussetzungen der Anerkennung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Allgemeine Pflichten
- § 6 Anerkennungsverfahren
- § 7 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung
- § 8 Führung der Bezeichnung Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger
- § 9 Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

Zweiter Teil

**Prüfsachverständige für Standsicherheit;
Prüfämter für Standsicherheit, Typenprüfung**

Erster Abschnitt

Prüfsachverständige für Standsicherheit

- § 10 Besondere Voraussetzungen
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfungsverfahren
- § 13 Aufgabenerledigung

Zweiter Abschnitt

Prüfämter für Standsicherheit, Typenprüfung

- § 14 Prüfämter für Standsicherheit
- § 15 Typenprüfung

Dritter Teil

Prüfsachverständige für Brandschutz

- § 16 Besondere Voraussetzungen
- § 17 Prüfungsausschuss

- § 18 Prüfungsverfahren
- § 19 Aufgabenerledigung

Vierter Teil

Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen

- § 20 Besondere Voraussetzungen
- § 21 Aufgabenerledigung

Fünfter Teil

**Prüfsachverständige für die Prüfung
sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen**

- § 22 Besondere Voraussetzungen
- § 23 Fachrichtungen
- § 24 Aufgabenerledigung

Sechster Teil

Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau

- § 25 Besondere Voraussetzungen
- § 26 Beirat
- § 27 Aufgabenerledigung

Siebter Teil

Vergütung

Erster Abschnitt

**Vergütung für die Prüfämter, Prüfsachverständige und
Prüfsachverständigen für Standsicherheit**

- § 28 Allgemeines
- § 29 Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen
- § 30 Berechnungsart der Vergütung
- § 31 Höhe der Vergütung
- § 32 Abrechnungsstelle
- § 33 Vergütung der Prüfämter
- § 34 Umsatzsteuer, Fälligkeit

Zweiter Abschnitt

**Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz,
für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen
sowie für Erd- und Grundbau**

- § 35 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz, für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie für Erd- und Grundbau

Dritter Abschnitt

**Vergütung für die Prüfsachverständigen
für Vermessung im Bauwesen**

§ 36 Vergütung für die Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen

Achter Teil

Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

Neunter Teil

Schlussvorschriften

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlagen 1 bis 3

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die Anerkennung und Tätigkeit der Prüfungingenieure und Prüfsachverständigen in den Fachbereichen nach Satz 2, ferner die Rechtsverhältnisse der Prüfmäster und die Typenprüfung. ²Prüfungingenieure und Prüfsachverständige werden anerkannt im Fachbereich Standsicherheit; Prüfsachverständige werden darüber hinaus anerkannt in den Fachbereichen

1. Brandschutz,
2. Vermessung im Bauwesen,
3. sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sowie
4. Erd- und Grundbau.

§ 2

Prüfungingenieure und Prüfsachverständige

(1) ¹Prüfungingenieure nehmen in ihrem jeweiligen Fachbereich bauaufsichtliche Prüfaufgaben auf Grund der Bayerischen Bauordnung oder von Vorschriften auf Grund der Bayerischen Bauordnung im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde wahr. ²Sie unterstehen der Fachaufsicht des Staatsministeriums des Innern.

(2) ¹Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen, soweit dies in der Bayerischen Bauordnung oder in Vorschriften auf Grund der Bayerischen Bauordnung vorgesehen ist; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr.

²Die Prüfsachverständigen sind im Rahmen der ihnen obliegenden Pflichten unabhängig und an Weisungen des Auftraggebers nicht gebunden.

§ 3

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, werden als Prüfungingenieure und Prüfsachverständige nur Personen anerkannt, welche die allgemeinen Voraussetzungen des § 4 sowie die besonderen Voraussetzungen ihres jeweiligen Fachbereichs und, soweit erforderlich, ihrer jeweiligen Fachrichtung nachgewiesen haben.

(2) ¹Die Anerkennung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist. ²Dies gilt nicht für Bewerber, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen

¹Prüfungingenieure und Prüfsachverständige können nur Personen sein, die

1. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinn des § 5 erfüllen,
2. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind,
4. den Geschäftssitz im Freistaat Bayern haben und
5. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

²Eigenverantwortlich tätig im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 ist,

1. wer seine berufliche Tätigkeit als einziger Inhaber eines Büros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt,
2. wer
 - a) sich mit anderen Prüfungingenieuren/Prüfsachverständigen, Ingenieuren oder Architekten zum Zweck der Berufsausübung zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstand, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft Satzung, Statut oder Gesellschaftsvertrag dieses Zusammenschlusses seine Berufsaufgaben als Prüfungingenieur und Prüfsachverständiger selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann

oder

3. wer als Hochschullehrer im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

³Unabhängig tätig im Sinn des Satzes 1 Nr. 3 ist, wer bei Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

§ 5

Allgemeine Pflichten

(1) ¹Prüfingenieure und Prüfsachverständige haben ihre Tätigkeit unparteiisch, gewissenhaft und gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen; sie müssen sich darüber und über die Entwicklungen in ihrem Fachbereich stets auf dem Laufenden halten und über die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Geräte und Hilfsmittel verfügen. ²Sie dürfen außerhalb ihres Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, keine weiteren Niederlassungen als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger unterhalten. ³Unbeschadet weitergehender Vorschriften dürfen sich Prüfingenieure und Prüfsachverständige bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger fest angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, dass sie deren Tätigkeit jederzeit voll überwachen können. ⁴Prüfingenieure und Prüfsachverständige müssen mit einer Haftungssumme von mindestens je 500 000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflichtversichert sein; die Anerkennungsbehörde ist zuständige Stelle im Sinn des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (BGBl III 7632-1), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 378).

(2) Ergeben sich Änderungen der Verhältnisse der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 und 5, sind sie verpflichtet, dies der Anerkennungsbehörde (§ 6 Abs. 1) unverzüglich anzuzeigen.

(3) Prüfingenieure und Prüfsachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie, ihre Mitarbeiter oder Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Prüfung oder der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

(4) ¹Der Prüfingenieur oder Prüfsachverständige, der aus wichtigem Grund einen Auftrag nicht annehmen kann, muss die Ablehnung unverzüglich erklären. ²Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

(5) Ergibt sich bei der Tätigkeit der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen, dass der Auftrag teilweise einem anderen Fachbereich oder einer anderen Fachrichtung zuzuordnen ist, sind sie verpflichtet, den Auftraggeber zu unterrichten.

§ 6

Anerkennungsverfahren

(1) ¹Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet

1. bei Prüfingenieuren für Standsicherheit das Staatsministerium des Innern,
2. bei Prüfsachverständigen für Brandschutz der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Architektenkammer,
3. im Übrigen der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

(Anerkennungsbehörde). ²Örtlich zuständig ist die Anerkennungsbehörde des Geschäftssitzes des Bewerbers.

(2) ¹Im Antrag auf Anerkennung muss angegeben sein,

1. für welche Fachbereiche und, soweit vorgesehen, für welche Fachrichtungen die Anerkennung beantragt wird, und
2. ob und wie oft der Antragsteller sich bereits erfolglos auch in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einem Anerkennungsverfahren in diesen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, in diesen Fachrichtungen unterzogen hat.

²Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine beglaubigte Abschrift (Art. 33 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG) der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,
3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist, und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung in den jeweiligen Fachbereichen und, soweit vorgesehen, in den jeweiligen Fachrichtungen.

³Die Anerkennungsbehörde kann, soweit erforderlich, weitere Unterlagen anfordern.

(3) Das Staatsministerium des Innern führt in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, die Bayerische Architektenkammer in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 nach Fachbereichen und Fachrichtungen gesonderte Listen der Prüfingenieure und Prüfsachverständigen, die in geeigneter Weise bekannt zu machen sind.

(4) ¹Verlegt der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige seinen Geschäftssitz, für den die Anerken-

nung als Prüflingenieur oder als Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland, hat er dies der Anerkennungsbehörde anzuzeigen. ²Die Anerkennungsbehörde übersendet die über den Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen vorhandenen Akten der Anerkennungsbehörde des Landes, in dem der Prüflingenieur oder Prüfsachverständige seinen neuen Geschäftssitz begründen will. ³Diese trägt den Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen in die von ihr geführte Liste nach Abs. 3 ein; damit erlischt die Eintragung in die Liste nach Abs. 3 in dem Land des ursprünglichen Geschäftssitzes. ⁴Im Übrigen findet ein neues Anerkennungsverfahren nicht statt.

§ 7

Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. der Prüflingenieur oder der Prüfsachverständige gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich darauf verzichtet,
2. der Prüflingenieur oder der Prüfsachverständige die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert,
3. der erforderliche Versicherungsschutz (§ 5 Abs. 1 Satz 4) nicht mehr besteht oder
4. der Prüflingenieur oder der Prüfsachverständige das 68. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Unbeschadet des Art. 49 BayVwVfG kann die Anerkennung widerrufen werden, wenn der Prüflingenieur oder der Prüfsachverständige

1. in Folge geistiger und körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, seine Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben,
2. gegen die ihm obliegenden Pflichten schwerwiegend, wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen hat,
3. seine Tätigkeit in einem Umfang ausübt, die eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten nicht erwarten lässt, oder
4. außerhalb des Geschäftssitzes, für den die Anerkennung als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, Niederlassungen als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger einrichtet.

(3) Art. 48 BayVwVfG bleibt unberührt.

(4) Die Anerkennungsbehörde soll in Abständen von mindestens fünf Jahren nachprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen.

§ 8

Führung der Bezeichnung Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger

Wer nicht als Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger in einem bestimmten Fachbereich oder, soweit

vorgesehen, in einer bestimmten Fachrichtung nach dieser Verordnung anerkannt ist, darf die Bezeichnung Prüflingenieur oder Prüfsachverständiger für diesen Fachbereich und für diese Fachrichtung nicht führen.

§ 9

Gleichwertigkeit, gegenseitige Anerkennung

¹Die Anerkennung als Prüflingenieur und die Anerkennung als Prüfsachverständiger für den jeweiligen Fachbereich und, soweit vorgesehen, für die jeweilige Fachrichtung sind gleichwertig. ²Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern; eine weitere Eintragung in die von der Anerkennungsbehörde nach § 6 Abs. 3 geführte Liste erfolgt nicht.

Zweiter Teil

Prüflingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit; Prüflämter für Standsicherheit, Typenprüfung

Erster Abschnitt

Prüflingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit

§ 10

Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüflingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit in den Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau werden nur Personen anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. seit mindestens zwei Jahren als mit der Tragwerksplanung befasster Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig oder als hauptberuflicher Hochschullehrer tätig sind,
3. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden,
4. über die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften verfügen,
5. durch ihre Leistungen als Ingenieure überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben und
6. die für einen Prüflingenieur oder Prüfsachverständigen erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen.

(2) ¹Prüfsachverständige für Standsicherheit sind auch

1. Prüfsachverständige für Standsicherheit sowie
2. die Leiter und stellvertretenden Leiter der Prüfsachverständigen (§ 14), die im Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Prüfamts und abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 nicht eigenverantwortlich und unabhängig tätig werden.

²Die Rechtswirkung des Satzes 1 tritt nicht ein, wenn die Personen nach Satz 1 gegenüber dem Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau erklären, dass sie nicht als Prüfsachverständige für Standsicherheit tätig werden wollen.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Beim Staatsministerium des Innern wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. ²Das Staatsministerium des Innern beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie, soweit erforderlich, stellvertretende Mitglieder für den Verhinderungsfall. ³Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens angehören:

1. ein Hochschulprofessor für jede Fachrichtung,
2. ein Mitglied aus dem Bereich der Bauwirtschaft oder der freiberuflich tätigen Bauingenieure,
3. ein Prüfingenieur/Prüfsachverständiger und
4. ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern mit der Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

⁴Die Berufung erfolgt für fünf Jahre; Wiederberufungen sind zulässig. ⁵Abweichend von Satz 4 endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen für die Berufung nach Satz 3 nicht mehr vorliegen oder mit der Vollendung des 68. Lebensjahres; der Abschluss eines eingeleiteten Prüfungsverfahrens bleibt unberührt. ⁶Das Staatsministerium des Innern ist berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. ³Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Reisekosten.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Prüfungsverfahren

(1) ¹Die Anerkennungsbehörde leitet die vollständigen Antragsunterlagen (§ 6 Abs. 2) dem Prüfungsausschuss zu. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber der Anerkennungsbehörde über das Vorliegen

der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 sowie über die Vergleichbarkeit von Tätigkeiten im Sinn des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1. ³Die Entscheidung ist zu begründen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann verlangen, dass der Bewerber seine Kenntnisse schriftlich und mündlich nachweist. ²Der Bewerber kann bei mündlichen Prüfungsleistungen verlangen, dass ihm der Prüfungsausschuss die Gründe für die vorgenommene Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Eröffnung des Ergebnisses mündlich darlegt. ³Die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich zu begründen. ⁴Sie werden dem Prüfungsausschuss zur Überprüfung seiner Bewertung zugeleitet. ⁵§ 74 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

(3) ¹Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie insgesamt nur zweimal wiederholen; dies gilt auch, soweit die Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden worden ist. ²Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen.

§ 13

Aufgabenerledigung

(1) ¹Prüfsachverständige für Standsicherheit dürfen bauaufsichtliche Prüfaufgaben nur wahrnehmen, Prüfsachverständige für Standsicherheit Bescheinigungen nur hinsichtlich baulicher Anlagen ausstellen, für deren Fachrichtung sie anerkannt sind. ²Sie sind auch berechtigt, einzelne Bauteile mit höchstens durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad der anderen Fachrichtungen zu prüfen. ³Gehören wichtige Teile einer baulichen Anlage mit überdurchschnittlichem oder sehr hohem Schwierigkeitsgrad zu Fachrichtungen, für die der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht anerkannt ist, hat er unter seiner Federführung weitere, für diese Fachrichtungen anerkannte Prüfingenieure oder Prüfsachverständige für Standsicherheit hinzuzuziehen, deren Ergebnisse der Überprüfung in den Prüfbericht oder in die Bescheinigung aufzunehmen sind; der Auftraggeber ist darüber zu unterrichten.

(2) ¹Prüfsachverständige für Standsicherheit können sich als Hochschullehrer vorbehaltlich der dienstrechtlichen Regelungen auch hauptberuflicher Mitarbeiter aus dem ihnen zugeordneten wissenschaftlichen Personal bedienen. ²Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 stehen fest angestellten Mitarbeitern nach § 5 Abs. 1 Satz 3 gleich, sofern der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit hinsichtlich ihrer Mithilfe bei der Prüftätigkeit ein Weisungsrecht hat und die Prüfung am Geschäftssitz des Prüfingenieurs oder des Prüfsachverständigen, für den die Anerkennung als Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger ausgesprochen worden ist, erfolgt.

(3) ¹Prüfsachverständige für Standsicherheit prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise. ²Das Staatsministerium des Innern kann für den Prüfbericht des Prüfingenieurs und die Bescheinigung des Prüfsach-

verständigen ein Muster einführen und dessen Verwendung vorschreiben. ³Verfügt der Prüfingenieur oder der Prüfsachverständige für Standsicherheit nicht über die zur Beurteilung der Gründung erforderliche Sachkunde oder hat er Zweifel hinsichtlich der verwendeten Annahmen oder der bodenmechanischen Kenngrößen, sind von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau einzuschalten.

(4) ¹Prüfingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen geprüften oder bescheinigten Standsicherheitsnachweise. ²Für die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung darf sich der Bauherr nur aus wichtigem Grund eines anderen Prüfsachverständigen für Standsicherheit als desjenigen bedienen, der den Standsicherheitsnachweis bescheinigt hat. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der zuvor bescheinigende Prüfsachverständige verstorben oder auf unbestimmte Zeit erkrankt ist. ⁴Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung kann sich auf Stichproben beschränken.

(5) Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigungen nach Abs. 3 und 4 nicht vor, unterrichtet der Prüfsachverständige unverzüglich die Bauaufsichtsbehörde.

(6) ¹Die Prüfingenieure und die Prüfsachverständigen für Standsicherheit haben ein Verzeichnis über die von ihnen ausgeführten Prüfaufträge und die von ihnen erteilten Bescheinigungen nach einem vom Staatsministerium des Innern festgelegten Muster zu führen. ²Das Verzeichnis ist jeweils für ein Kalenderjahr, spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres, der Anerkennungsbehörde vorzulegen. ³Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau und das Staatsministerium des Innern unterrichten sich über Tatsachen, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten durch die Prüfsachverständigen für Standsicherheit, die zugleich Prüfingenieure sind, begründen.

Zweiter Abschnitt

Prüfämter für Standsicherheit, Typenprüfung

§ 14

Prüfämter für Standsicherheit

(1) ¹Prüfämter für Standsicherheit sind vom Staatsministerium des Innern anerkannte Stellen, die bauaufsichtliche Prüfaufgaben im Bereich der Standsicherheit wahrnehmen. ²Sie unterstehen der Fachaufsicht des Staatsministeriums des Innern.

(2) ¹Die Prüfämter müssen mit geeigneten Ingenieuren besetzt sein. ²Sie müssen von einem im Bauingenieurwesen besonders vorgebildeten und erfahrenen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes oder einem vergleichbaren Tarifbeschäftigten geleitet werden. ³Für Organisationen der Technischen Überwachung, die für bestimmte Aufgaben als Prüfämter anerkannt werden, kann das Staatsministerium des Innern Ausnahmen von den Anforderungen des Satzes 2 zulassen.

(3) Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch im Freistaat Bayern.

§ 15

Typenprüfung

(1) Sollen prüf- oder bescheinigungspflichtige bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen (Art. 62 Abs. 3 BayBO) in gleicher Ausführung an mehreren Stellen errichtet oder verwendet werden, ohne dass deren Standsicherheit bauaufsichtlich geprüft oder durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt ist, müssen die Standsicherheitsnachweise von einem Prüfamte geprüft sein (Typenprüfung).

(2) ¹Die Geltungsdauer der Typenprüfung ist zu befristen; sie soll nicht mehr als fünf Jahre betragen. ²Sie kann auf schriftlichen Antrag durch das Prüfamte, das die Typenprüfung vorgenommen hat, um jeweils höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Dritter Teil

Prüfsachverständige für Brandschutz

§ 16

Besondere Voraussetzungen

Als Prüfsachverständige für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgeschlossen haben,
2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, oder deren Prüfung,
3. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes,
4. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten,
5. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes und
6. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) ¹Bei der Bayerischen Architektenkammer wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ³Dem Prüfungsausschuss sollen angehören:

1. ein von der Bayerischen Architektenkammer benanntes Mitglied,
2. ein von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau benanntes Mitglied,
3. ein vom Staatsministerium des Innern benanntes Mitglied aus dem Bereich der Bauaufsicht,
4. ein vom Staatsministerium des Innern benanntes Mitglied aus dem Bereich der Feuerwehr,
5. ein von der Bayerischen Architektenkammer berufenes Mitglied aus dem Bereich der Sachversicherer und
6. ein von der Bayerischen Architektenkammer berufenes Mitglied aus dem Bereich der Baustoffforschung oder -prüfung.

(2) § 11 Abs. 2 Sätze 4 bis 6, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 18

Prüfungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet gegenüber dem Eintragungsausschuss der Bayerischen Architektenkammer über das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 16 Nrn. 2 bis 6.

(2) § 12 Abs. 1 Sätze 1 und 3, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19

Aufgabenerledigung

(1) ¹Prüfsachverständige für Brandschutz prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise; sie haben sich bei der örtlichen Feuerwehr (örtlicher Kommandant und Kreisbrandrat, ggf. Stadtbrandrat) über örtliche Festlegungen, die vorhandene Ausrüstung und die im Brandfall zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte zu informieren sowie die von den Feuerwehren zur Wahrung der Belange des Brandschutzes erhobenen Forderungen zu würdigen. ²Prüfsachverständige für Brandschutz überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen bescheinigten Brandschutznachweise.

(2) § 13 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Sätze 2 bis 4, Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

Vierter Teil

Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen

§ 20

Besondere Voraussetzungen

Als Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen werden Personen anerkannt, die

1. ein Studium im Studiengang Vermessungswesen an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges

Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben und

2. über eine dreijährige Berufserfahrung im Vermessungswesen verfügen.

§ 21

Aufgabenerledigung

¹Prüfsachverständige für Vermessung im Bauwesen bescheinigen die Einhaltung der in den Bauvorlagen oder bauaufsichtlich festgelegten Grundfläche und Höhenlage im Sinn von Art. 68 Abs. 6 Satz 2 BayBO. ²§ 5 Abs. 3 gilt nicht.

Fünfter Teil

Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen

§ 22

Besondere Voraussetzungen

(1) Als Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen im Sinn von § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) werden nur Personen anerkannt, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinn von § 23, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer Industrie- und Handelskammer erbracht haben,
3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie Beschäftigte eines Unternehmens oder einer Organisation sind, deren Zweck in der Durchführung vergleichbarer Prüfungen besteht und deren Beschäftigte für die Prüftätigkeit nach Abs. 1 keiner fachlichen Weisung unterliegen.

(3) ¹Bedienstete einer öffentlichen Verwaltung mit den für die Ausübung der Tätigkeit als Prüfsachverständige erforderlichen Kenntnissen und Erfahrungen für technische Anlagen und Einrichtungen gelten im Zuständigkeitsbereich dieser Verwaltung als Prüfsachverständige nach Abs. 1. ²Sie werden in der Liste nach § 6 Abs. 3 nicht geführt.

§ 23

Fachrichtungen

¹Prüfsachverständige für die Prüfung sicherheits-

technischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SPrüfV),
2. CO-Warnanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 SPrüfV),
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 SPrüfV),
4. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 SPrüfV),
5. Sicherheitsstromversorgungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 SPrüfV),
6. Feuerlöschanlagen (§ 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 SPrüfV).

²Die Anerkennung nach Satz 1 Nr. 1 kann auf Lüftungsanlagen für Garagen (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze) beschränkt werden.

§ 24

Aufgabenerledigung

¹Die Prüfsachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen bescheinigen die Übereinstimmung der technischen Anlagen und Einrichtungen mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen im Sinn von §§ 1 und 2 SPrüfV. ²Werden festgestellte Mängel nicht in der von den Prüfsachverständigen festgelegten Frist beseitigt, haben sie die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. ³§ 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

Sechster Teil

Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau

§ 25

Besondere Voraussetzungen

(1) ¹Als Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau werden nur Personen anerkannt, die

1. als Angehörige der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der Geotechnik oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Ingenieurgeologie ein Studium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. neun Jahre im Bauwesen tätig, davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung oder Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen betraut gewesen sind,
3. über vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau verfügen,
4. weder selbst noch ihre Mitarbeiter noch Angehörige des Zusammenschlusses nach § 4 Satz 2 Nr. 2 an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder an einem Bohrunternehmen beteiligt sind.

²Der Nachweis der Anerkennungsvoraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 ist durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten zu führen, von denen mindestens zehn Gutachten die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen; hiervon sind zwei Gutachten gesondert vorzulegen. ³Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 4 hat der Bewerber eine besondere Erklärung abzugeben.

(2) Abweichend von § 4 Satz 1 Nr. 3 müssen Prüfsachverständige für den Erd- und Grundbau nicht eigenverantwortlich tätig sein, wenn sie in fachlicher Hinsicht für ihre Tätigkeit allein verantwortlich sind und Weisungen nicht unterliegen.

§ 26

Beirat

¹Der Eintragungsausschuss bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau holt von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat ein Gutachten über die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ein. ²§ 12 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 27

Aufgabenerledigung

¹Prüfsachverständige für Erd- und Grundbau bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben über den Baugrund hinsichtlich Stoffbestand, Struktur und geologischer Einflüsse, dessen Tragfähigkeit und die getroffenen Annahmen zur Gründung oder Einbettung der baulichen Anlage. ²§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Siebter Teil

Vergütung

Erster Abschnitt

Vergütung für die Prüffämter, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit

§ 28

Allgemeines

(1) ¹Die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen für Standsicherheit erhalten für ihre Leistungen eine Vergütung. ²Die Vergütung besteht

1. bei den Prüffingenieuren aus der Gebühr,
 2. bei den Prüfsachverständigen aus dem Honorar
- sowie den notwendigen Auslagen.

(2) ¹Die Gebühr und das Honorar richten sich nach den anrechenbaren Bauwerten (§ 29 Abs. 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 29 Abs. 4), soweit die Leistun-

gen nicht nach dem Zeitaufwand (§ 31 Abs. 5) zu vergüten sind; der zeitliche Prüfaufwand ist für jeden Auftrag festzuhalten. ²Für die Bestimmung der anrechenbaren Bauwerte ist **Anlage 1** in der zum Zeitpunkt der Erteilung des Prüf- oder Bescheinigungsauftrags geltenden Fassung, für die Berechnung der Gebühr oder des Honorars **Anlage 3** in der zum Zeitpunkt der abschließenden Leistungserbringung geltenden Fassung maßgeblich.

(3) Wird die Prüfung aus Gründen abgebrochen, die vom Prüferingenieur oder vom Prüfsachverständigen für Standsicherheit nicht zu vertreten sind, so wird die Prüfung entsprechend der anteilig erbrachten Leistung vergütet.

(4) Schuldner der Vergütung ist, wer die Prüfung in Auftrag gegeben hat.

(5) Ein Nachlass auf die Gebühr und das Honorar ist unzulässig.

§ 29

Anrechenbare Bauwerte und Bauwerksklassen

(1) ¹Für die in Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte aus dem Brutto-Rauminhalt der baulichen Anlage, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Wert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt, zu berechnen. ²Die anrechenbaren Bauwerte in Anlage 1 basieren auf der Indexzahl 1,000 für das Jahr 2000. ³Für die folgenden Jahre sind die dort angegebenen anrechenbaren Bauwerte jährlich mit einer Indexzahl, die sich aus dem arithmetischen Mittel der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Preisindizes für den Neubau von Wohngebäuden, Bürogebäuden und gewerblichen Betriebsgebäuden errechnet, zu vervielfältigen. ⁴Das Staatsministerium des Innern gibt jeweils die Indexzahl und die fortgeschriebenen anrechenbaren Bauwerte bekannt.

(2) ¹Für die nicht in der Anlage 1 aufgeführten baulichen Anlagen sind die anrechenbaren Bauwerte die Kosten nach § 62 Abs. 4 bis 6 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1991 (BGBl I S. 533), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl I S. 2992). ²Zu den anrechenbaren Bauwerten zählen auch die nicht in den Kosten nach Satz 1 enthaltenen Kosten für Bauteile, für die ein Standsicherheitsnachweis geprüft werden muss, ausgenommen die Kosten für Außenwandbekleidungen sowie für vorgehängte und vorgestellte Fassaden. ³Bei Umbauten sind auch die Kosten für Abbrucharbeiten anrechenbar. ⁴Nicht anrechenbar sind die auf die Kosten nach den Sätzen 1 bis 3 entfallende Umsatzsteuer und die in § 62 Abs. 7 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure genannten Kosten. ⁵Bei der Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte ist von den Kosten der Kostenberechnung auszugehen, die ortsüblich im Zeitpunkt der Auftragserteilung für die Herstellung der baulichen Anlagen erforderlich sind. ⁶Einsparungen durch Eigenleistungen oder Vergünstigungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die anrechenbaren Bauwerte sind jeweils auf volle tausend Euro aufzurunden.

(4) ¹Die zu prüfenden baulichen Anlagen werden

entsprechend ihrem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad in fünf Bauwerksklassen nach **Anlage 2** eingeteilt. ²Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Leistungsumfang einzustufen.

(5) Mit dem Prüfauftrag teilt die untere Bauaufsichtsbehörde dem Prüferingenieur die anrechenbaren Bauwerte, die für die Gebührenberechnung anzuwendende Bauwerksklasse und etwaige Zuschläge mit.

§ 30

Berechnungsart der Vergütung

(1) ¹Die Grundgebühr und das Grundhonorar er rechnen sich in Abhängigkeit von den anrechenbaren Bauwerten (§ 29 Abs. 1 und 2) und der Bauwerksklasse (§ 29 Abs. 4) nach Maßgabe der Gebühren- und Honorartafel nach Anlage 3. ²Für Zwischenwerte der anrechenbaren Bauwerte sind die Grundgebühr und das Grundhonorar durch geradlinige Interpolation zu ermitteln.

(2) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere in statisch-konstruktiver Hinsicht unterschiedliche bauliche Anlagen, so sind die Gebühr und das Honorar für jede einzelne bauliche Anlage getrennt zu ermitteln. ²Gehören bauliche Anlagen jedoch der gleichen Bauwerksklasse an, so sind, wenn sie auch im Übrigen in statisch-konstruktiver Hinsicht weitgehend vergleichbar sind und die Bauvorlagen gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden, die anrechenbaren Bauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen; die Gebühr und das Honorar sind danach wie für eine einzige bauliche Anlage zu ermitteln. ³Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) ¹Umfasst ein Prüfauftrag mehrere bauliche Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen einschließlich gleichen Nachweisen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile, so ermäßigen sich die Gebühren und die Honorare nach § 31 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 sowie nach Abs. 2 und 3 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel. ²Für Abweichungen in einzelnen baulichen Anlagen mit zusätzlichen rechnerischen Nachweisen und zugehörigen Konstruktionszeichnungen ist die Gebühr nach § 31 Abs. 5 zu berechnen.

(4) ¹Besteht eine bauliche Anlage aus gleichartigen durch Dehnfugen unterteilten Abschnitten, für welche zumindest derselbe rechnerische Standsicherheitsnachweis und dieselben Nachweise der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile gelten sollen, so ermäßigen sich die Gebühr und das Honorar nach § 31 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 sowie Abs. 2 und 3 für den zweiten und jeden weiteren gleichartigen Abschnitt auf die Hälfte. ²Das gilt nicht, wenn nur Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in einer baulichen Anlage gleich sind.

(5) Bauhilfskonstruktionen, ausgenommen Baugrubensicherungen, ohne direkte Verbindung zum oder Abhängigkeit vom Bauwerk oder ohne direkte Verbindung zu oder Abhängigkeit von neu zu erstellenden Bauteilen, für die Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, gelten als gesonderte bauliche Anlagen.

(6) ¹Fahrtkosten für notwendige Reisen, die über

den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Prüfingenieurs oder des Prüfsachverständigen für Standsicherheit hinausgehen, können in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze in Ansatz gebracht werden.²Fahrt- und Wartezeiten sind nach dem Zeitaufwand (§ 31 Abs. 5) zu ersetzen.³Sonstige Auslagen werden nur erstattet, wenn dies bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 31

Höhe der Vergütung

(1) Der Prüfingenieur und der Prüfsachverständige für Standsicherheit erhalten:

1. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise der Standsicherheit

die Grundgebühr oder das Grundhonorar nach Anlage 3,

2. für die Prüfung der zugehörigen Konstruktionszeichnungen in statisch-konstruktiver Hinsicht

die Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,

3. für die Prüfung von Elementplänen des Fertigteilbaus sowie Werkstattzeichnungen des Metall- und Ingenieurholzbaus

je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag zur Gebühr oder zum Honorar nach Nr. 2 bis zur Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,

4. für die Prüfung

- a) des Nachweises der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile

ein Zwanzigstel der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1, höchstens jedoch ein Zwanzigstel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,

- b) der Konstruktionszeichnungen auf Übereinstimmung mit dem Nachweis bzw. auf Einhaltung weiterer Forderungen nach lfd. Nr. 3.1 der Liste der Technischen Baubestimmungen, falls eine Feuerwiderstandsfähigkeit höher als feuerhemmend zu berücksichtigen ist,

ein Zehntel der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1, höchstens jedoch je ein Zehntel der sich aus der Bauwerksklasse 3 ergebenden Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,

5. für die Prüfung der rechnerischen Nachweise für bauliche Anlagen der Bauwerksklassen 3 bis 5 (Anlage 2), wenn diese nur durch besondere elektronische Vergleichsrechnungen an komplexen räumlichen Tragsystemen (Untersuchung am Gesamtsystem) geprüft werden können,

je nach dem zusätzlichen Aufwand einen Zuschlag bis zu drei Vierteln der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,

6. für die Prüfung einer Lastvorbereitung

zusätzlich bis zu ein Viertel der Gebühr oder des Honorars nach Nr. 1,

7. für die Prüfung von Nachträgen zu den Nachweisen infolge von Änderungen oder Fehlern bei einem Umfang der Nachträge von mehr als einem Zwanzigstel

eine Gebühr oder ein Honorar je nach dem zusätzlichen Aufwand, in der Regel eine Gebühr oder ein Honorar nach den Nrn. 1, 2, 3, 4 oder Nr. 6 vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang, höchstens jedoch jeweils die Gebühren oder die Honorare nach den Nrn. 1, 2, 3, 4 oder Nr. 6.

- (2) Für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen bei Nutzungsänderungen, Umbauten und Aufstockungen wird je nach dem zusätzlichen Aufwand ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 vergütet.

- (3) Werden Teile des rechnerischen Nachweises der Standsicherheit in größeren Zeitabständen vorgelegt und wird dadurch der Prüfaufwand erheblich erhöht, wird ein Zuschlag bis zur Hälfte der Gebühr oder des Honorars nach Abs. 1 Nr. 1 vergütet.

- (4) In besonderen Fällen können, wenn die Gebühren oder die Honorare nach Abs. 1 bis 3 in einem groben Missverhältnis zum Aufwand für die Leistung stehen, abweichend davon höhere oder niedrigere Gebühren oder Honorare berechnet werden, die den besonderen Schwierigkeitsgrad oder den veränderten Umfang einer Leistung berücksichtigen.

- (5) ¹Nach Zeitaufwand werden vergütet

1. Leistungen, die durch anrechenbare Bauwerte nicht zu erfassende bauliche Anlagen oder Bauteile zum Gegenstand haben oder bei denen die über die anrechenbaren Bauwerte nach § 29 Abs. 1 und 2 ermittelten Gebühren oder Honorare in einem groben Missverhältnis zum Aufwand stehen,
2. die Prüfung von Nachweisen der Standsicherheit von Außenwandbekleidungen und Fassaden, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss,
3. die Prüfung von besonderen rechnerischen Nachweisen für die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile,
4. die Prüfung von zusätzlichen Nachweisen wie Erdbeschutz, Militärlastklassen, Bergschädensicherung, Bauzustände und Baugrubensicherung,
5. die Überwachung von Baumaßnahmen in statisch-konstruktiver Hinsicht,
6. sonstige Leistungen, die in den Nrn. 1 bis 5 und in Abs. 1 bis 4 nicht aufgeführt sind.

²Bei der Berechnung der Gebühr und des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die üblicherweise von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ³Für jede Arbeitsstunde wird ein Betrag von 1,847 v. H. des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 berechnet. ⁴Der Betrag ist auf volle Euro aufzurunden. ⁵Das Staatsmi-

nisterium des Innern gibt den jeweils der Gebührenberechnung bzw. der Honorarberechnung zugrunde zu legenden Stundensatz bekannt. ⁶In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer enthalten.

(6) Als Mindestgebühr und als Mindesthonorar für eine Prüfung wird der zweifache Stundensatz nach Abs. 5 vergütet.

§ 32

Abrechnungsstelle

Die Prüfsachverständigen für Standsicherheit sollen sich zur einheitlichen Vertragsgestaltung und zur Abrechnung ihrer Honorare der Bewertungs- und Verrechnungsstelle der Prüfsachverständigen für Bayern GmbH an der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bedienen.

§ 33

Vergütung der Prüfmäster

(1) Die Prüfmäster erhalten eine Vergütung nach Maßgabe der §§ 28 bis 31 sowie nach den folgenden Vorschriften.

(2) Für die Typenprüfung (§ 15) einschließlich der Prüfung von Bemessungstabellen und für die Verlängerung der Geltungsdauer von Typenprüfungen ist das Zweifache der nach dem Zeitaufwand ermittelten Gebühr zu erheben.

§ 34

Umsatzsteuer, Fälligkeit

(1) ¹Mit der Gebühr für den Prüfingenieur für Standsicherheit ist die Umsatzsteuer abgegolten. ²Der Prüfsachverständige für Standsicherheit hat die in seinem Honorar enthaltene Umsatzsteuer in seiner Rechnung gesondert auszuweisen, sofern sie nicht nach § 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibt.

(2) ¹Die Gebühr und das Honorar werden mit Eingang der Rechnung fällig. ²Bis zur Schlussabrechnung kann eine Berichtigung der anrechenbaren Bauwerte, der Bauwerksklasse und der Zuschläge verlangt oder ein besonderer Fall (§ 31 Abs. 4) geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz, für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie für Erd- und Grundbau

§ 35

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Brandschutz, für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie für Erd- und Grundbau

(1) ¹Die Prüfsachverständigen für Brandschutz, für

die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen sowie für Erd- und Grundbau erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar und die notwendigen Auslagen. ²Das Honorar wird nach dem Zeitaufwand abgerechnet. ³Bei der Berechnung des Honorars ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. ⁴§ 28 Abs. 1, 3 bis 5, § 30 Abs. 6, § 31 Abs. 5 Sätze 2 bis 6, § 34 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 sowie § 37 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Als Mindesthonorar gilt der zweifache Stundensatz nach § 31 Abs. 5 Sätze 2 bis 6.

Dritter Abschnitt

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen

§ 36

Vergütung für die Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen

Die Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.

Achter Teil

Ordnungswidrigkeiten

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer entgegen § 8 die Bezeichnung Prüfingenieur oder Prüfsachverständiger führt.

(2) Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer entgegen § 28 Abs. 5 einen Nachlass auf das Honorar gewährt.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Anerkennungsbehörde.

Neunter Teil

Schlussvorschriften

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die bautechnische Prüfung

baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV) vom 11. November 1986 (GVBl S. 339, BayRS 2132-1-11-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl S. 1024),

2. die Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578, BayRS 2132-1-10-I),
3. die Verordnung über die Gebühren der Prüfer und Prüfsachverständigen für Baustatik (Gebührenverordnung für Prüfer und Prüfsachverständigen – GebOP) vom 3. August 2001 (GVBl S. 595, BayRS 2132-1-12-I), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl S. 1024).

(2) Nach der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau) vom 24. September 2001 (GVBl S. 578, BayRS 2132-1-10-I) anerkannte verantwortliche Sachverständige für die Fachbereiche Standsicherheit, vorbeugender Brandschutz, Vermessung im Bauwesen, sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen sowie Erd- und Grundbau gelten als Prüfsachverständige im Sinn dieser Verordnung für die entsprechenden Fachbereiche.

(3) ¹Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eingeleitete Anerkennungsverfahren nach der Verordnung über die bautechnische Prüfung baulicher Anlagen (Bautechnische Prüfungsverordnung – BauPrüfV) vom 11. November 1986 (GVBl S. 339, BayRS 2132-1-11-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2006 (GVBl S. 1024), und nach der SachverständigenverordnungBau werden nach den Vorschriften dieser Verordnungen zu Ende geführt. ²Die Anerkennung erfolgt unter den Bezeichnungen nach § 1.

(4) Die Vergütung für Prüf- und Bescheinigungsaufträge nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung und der SachverständigenverordnungBau, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, bemisst sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

München, den 29. November 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Anlage 1
(zu § 29 Abs. 1 Satz 1 PrüfVBau)

**Tabelle der durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerte
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**
Bezugsjahr 2000 = 100 v. H.

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m³
1. Wohngebäude	95
2. Wochenendhäuser	83
3. Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	128
4. Schulen	121
5. Kindertageseinrichtungen	108
6. Hotels, Pensionen und Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	108
7. Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	126
8. Krankenhäuser	141
9. Versammlungsstätten, wie Mehrzweckhallen, soweit nicht unter Nrn. 11 und 12, Theater, Kinos	108
10. Hallenbäder	117
11. eingeschossige, hallenartige Gebäude mit nicht mehr als 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, wie Verkaufsstätten, Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude in einfachen Rahmen- oder Stiel-Konstruktionen sowie einfache Sporthallen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude, soweit nicht unter Nr. 19	
11.1 bis 2 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	
Bauart schwer ¹⁾	46
sonstige Bauart	39
11.2 der 2 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	39
sonstige Bauart	32
11.3 der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 30 000 m ³	
Bauart schwer ¹⁾	32
sonstige Bauart	25
12. konstruktiv andere eingeschossige Verkaufsstätten, Sportstätten	72
13. konstruktiv andere eingeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	64
14. mehrgeschossige Verkaufsstätten	
14.1 bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	97
14.2 der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	78
14.3 der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	68

¹⁾ Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

Art der baulichen Anlage	anrechenbare Bauwerte in Euro/m ³
15. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude	
15.1 bis 30 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	84
15.2 der 30 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 60 000 m ³	68
15.3 der 60 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	58
16. eingeschossige Garagen, ausgenommen offene Kleingaragen	70
17. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	84
18. Tiefgaragen	130
19. Schuppen, Kaltställe, offene Feldscheunen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	34
20. Gewächshäuser	
20.1 bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	25
20.2 der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	15

Zuschläge auf die anrechenbaren Bauwerte:

- bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen oder beim Nachweis nach lfd. Nr. 2.2.1 (DIN 1053-1, Abschnitt 7) der Liste der Technischen Baubestimmungen 5 v. H.
- mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude 10 v. H.
- bei Geschossdecken außer bei den Nrn. 16 bis 18, die mit Gabelstaplern, Schwerlastwagen oder Schienenfahrzeugen befahren werden, für die betreffenden Geschosse 10 v. H.
- bei Hallenbauten mit Kränen, bei denen der Standsicherheitsnachweis für die Kranbahnen geprüft werden muss, für den von den Kranbahnen erfassten Hallenbereich, vervielfacht mit der Indexzahl nach § 29 Abs. 1 38 €/m²

Sonstiges:

- Für die Berechnung des Brutto-Rauminhalts ist DIN 277-1 : 2005-02 maßgebend.
- Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen, wie Pfahlgründungen, Schlitzwände, sind getrennt zu ermitteln und den anrechenbaren Bauwerten hinzuzurechnen. Bei Flächengründungen, für die rechnerische Nachweise zu prüfen sind (z. B. bei elastisch gebetteten Sohlplatten), sind je Quadratmeter Sohlplatte 2,00 m³ abzüglich dem Volumenanteil der Sohlplatte je Quadratmeter zum Brutto-Rauminhalt hinzuzurechnen, höchstens jedoch 1,50 m³ je Quadratmeter Sohlplatte.
- Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen, für die Ermittlung der anrechenbaren Bauwerte die offensichtlich überwiegende Nutzung maßgebend. Liegt ein offensichtliches Überwiegen einer Nutzung nicht vor, sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten, im Hochbau in der Regel geschossweise, die anrechenbaren Bauwerte anteilig zu ermitteln. Dies gilt auch für Wohngebäude mit darunter liegender Tiefgarage.

Bauwerksklassen

Bauwerksklasse 1

Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit vorwiegend ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung;

Bauwerksklasse 2

Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und Verbundkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Lasten,

- einfache Dach- und Fachwerkbinder,
- Kehlbalkendächer,
- Deckenkonstruktionen mit vorwiegend ruhenden Flächenlasten, die nach gebräuchlichen Tabellen berechnet werden können,
- Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis der horizontalen Aussteifung des Gebäudes,
- Stützwände einfacher Art,
- Flachgründungen einfacher Art (Einzel- und Streifenfundamente);

Bauwerksklasse 3

Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne vorgespannte Konstruktionen und ohne schwierige Stabilitätsuntersuchungen,

- einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaus ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden,
- Tragwerke für Gebäude mit Abfangung von tragenden beziehungsweise aussteifenden Wänden,
- Tragwerke für Rahmen- und Skelettbauten, bei denen die Stabilität der einzelnen Bauteile mit Hilfe von einfachen Formeln oder Tabellen nachgewiesen werden kann,
- Behälter einfacher Konstruktion,
- Schornsteine ohne Schwingungsberechnung,
- Maste mit einfachen Abspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann,
- ein- und zweiachsig gespannte mehrfeldrige Decken unter ruhenden Lasten, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 2 zuzuordnen sind,
- Flächengründungen einfacher Art,
- Stützwände ohne Rückverankerung bei schwierigen Baugrund- und Belastungsverhältnissen und einfach verankerte Stützwände,
- ebene Pfahlrostgründungen;

Bauwerksklasse 4

Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind

- statisch bestimmte räumliche Fachwerke,
- weitgespannte Hallentragwerke in Ingenieurholzbaukonstruktion,
- mehrgeschossige Bauwerke mit unregelmäßiger Grundrissgestaltung und wiederholt im Grundriss verspringenden Aussteifungselementen, bei deren Schnittgrößenermittlung die Formänderungen zu berücksichtigen sind,
- Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muss,
- unregelmäßige mehrgeschossige Rahmentragwerke und Skelettbauten, Kesselgerüste,
- einfache Trägerroste und einfache orthotrope Platten,
- Hallentragwerke mit Kranbahnen,
- vorgespannte Fertigteile,
- Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert,
- einfache Faltwerke nach der Balkentheorie,
- statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte Tragwerke, deren Schnittkraftermittlung nach Theorie II. Ordnung erfolgen muss,
- statisch bestimmte und statisch unbestimmte Tragwerke des Hochbaus unter Einwirkung von Vorspannung, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 5 zuzuordnen sind,
- Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht den Bauwerksklassen 3 oder 5 zuzuordnen sind,
- einfache Tragwerke nach dem Traglastverfahren,
- einfache Rotationsschalen,
- Tankbauwerke aus Stahl mit einfachen Stabilitätsnachweisen,
- Behälter und Silos schwieriger Konstruktion, auch in Gruppenbauweise,
- Maste, Schornsteine, Maschinenfundamente mit einfachen Schwingungsuntersuchungen,
- schwierige Abspannungen von Einzelmasten oder Mastgruppen,
- Seilbahnkonstruktionen,
- schwierige verankerte Stützwände, schwierige statisch unbestimmte Flächengründungen, schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen;

Bauwerksklasse 5

Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke und schwierige Tragwerke in neuen Bauarten,

- räumliche Stabtragwerke,
- statisch unbestimmte räumliche Fachwerke,
- Faltwerke, Schalentragwerke, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
- statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittkraftermittlungen nach Theorie II. Ordnung unter Berücksichtigung des nichtlinearen Werkstoffverhaltens erfordern,

-
- Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen beurteilt werden können,
 - Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen, soweit sie nicht der Bauwerksklasse 4 zuzuordnen sind,
 - seilverspannte Zeltdachkonstruktionen und Traglufthallen bei Behandlung nach der Membrantheorie,
 - mit Hochhäusern vergleichbar hohe Gebäude, bei denen ein Stabilitätsnachweis nach Theorie II. Ordnung erforderlich sowie das Schwingungsverhalten zu untersuchen ist,
 - Verbundkonstruktionen nach der Plastizitätstheorie oder mit Vorspannung,
 - schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten,
 - Turbinenfundamente.

Anlage 3
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 und § 31 Abs. 1 Nr. 1 PrüfVBau)

Gebührentafel und Honorartafel in Euro ¹⁾

Anrechenbare Bauwerte	Grundgebühr und Grundhonorar Prüfung Standsicherheitsnachweis				
	Bauwerksklasse				
Euro	1	2	3	4	5
10 000	102	136	203	271	339
15 000	141	188	281	375	469
20 000	177	236	354	472	590
25 000	212	282	423	565	706
30 000	245	327	490	653	817
35 000	277	370	554	739	924
40 000	308	411	617	822	1 028
45 000	339	452	678	903	1 130
50 000	369	492	737	983	1 229
75 000	510	680	1 020	1 360	1 700
100 000	642	856	1 284	1 711	2 140
150 000	887	1 184	1 775	2 367	2 959
200 000	1 117	1 490	2 235	2 980	3 725
250 000	1 336	1 782	2 672	3 562	4 453
300 000	1 545	2 062	3 091	4 121	5 153
350 000	1 748	2 332	3 497	4 662	5 829
400 000	1 945	2 595	3 891	5 188	6 486
450 000	2 137	2 852	4 275	5 701	7 127
500 000	2 325	3 102	4 652	6 202	7 754
1 000 000	4 048	5 401	8 099	10 798	13 500
1 500 000	5 600	7 472	11 202	14 936	18 672
2 000 000	7 048	9 404	14 100	18 800	23 504
3 500 000	11 029	14 714	22 064	29 418	36 778
5 000 000	14 670	19 575	29 350	39 130	48 920
10 000 000	25 540	34 080	51 100	68 130	85 180
15 000 000	35 325	47 130	70 680	94 230	117 810
20 000 000	44 480	59 340	88 960	118 620	148 300
25 000 000	53 175	70 925	106 350	141 800	177 300
Bei anrechenbaren Bauwerten über 25 000 000 € errechnen sich die Gebühr und das Honorar aus dem Tausendstel der jeweiligen anrechenbaren Bauwerte, vervielfältigt mit nachstehend aufgeführten Faktoren.					
	2,127	2,837	4,254	5,672	7,091

¹⁾ In der Gebühr und in dem Honorar ist die Umsatzsteuer enthalten.

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen und weiterer Rechtsverordnungen

Vom 29. November 2007

Auf Grund von Art. 15 Abs. 4 bis 6, Art. 19 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2, Art. 47 Abs. 2 Satz 1, Art. 53 Abs. 2 und Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 3, 4 und 5, Abs. 3, 5 Nrn. 2 bis 5 sowie Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), Art. 33 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), Art. 24 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 540), Art. 62a Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 499) und § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 147 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 4. September 2007 (GVBl S. 635) und Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO – (BayRS 2020-2-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 659), erlässt das Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Die Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl S. 573, BayRS 2130-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 2006 (GVBl S. 748), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 5 Übertragung nach Art. 59 Abs. 2 und 3 BayBO“ durch die Worte „§ 5 Übertragung nach Art. 53 Abs. 2 BayBO“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Art. 59 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 2“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 werden die Worte „Art. 59 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 59 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
3. In § 6 werden die Worte „Art. 85 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 72 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 werden die Worte „Art. 85“ jeweils durch die Worte „Art. 72“ ersetzt.
5. In § 12 werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 23“ ersetzt.
6. In der Anlage werden jeweils die Worte „Art. 85“ durch die Worte „Art. 72“ ersetzt.

§ 2

Änderung der ZusatzqualifikationsverordnungBau

Die Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn der Art. 64, 68 und 73 der Bayerischen Bauordnung (ZusatzqualifikationsverordnungBau – ZQualVBau) vom 17. Mai 1994 (GVBl S. 401, BayRS 2132-1-22-I), zuletzt geändert durch § 11 der Verordnung vom 28. März 2001 (GVBl S. 174), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (ZusatzqualifikationsverordnungBau – ZQualVBau)“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1) Staatlich geprüfte Techniker der Fachrichtung Bautechnik sowie Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs mit einer zusammenhängenden Berufserfahrung von mindestens drei Jahren können durch erfolgreiches Ablegen einer Prüfung die Berechtigung erwerben, im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 3 BayBO die

bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO zu erstellen.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „baulichen“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „die Handwerkskammer für Mittelfranken“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „Die Handwerkskammer für Mittelfranken“ ersetzt.
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern; für die Mitglieder sind stellvertretende Mitglieder zu berufen. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. das von der Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Handwerkskammern benannte vorsitzende Mitglied,
 2. zwei vom Staatsministerium des Innern aus seinem Geschäftsbereich benannte Mitglieder,
 3. ein von der Handwerkskammer für Mittelfranken benannter staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik oder Handwerksmeister des Maurer- und Betonbauer- oder des Zimmererfachs, der die Qualifikation nach dieser Verordnung besitzt.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bau- und Zimmererfachs“ durch die Worte „Maurer- und Betonbauer- sowie des Zimmererfachs“ und die Worte „vom Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „von der Handwerkskammer für Mittelfranken“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „dem Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „der Handwerkskammer für Mittelfranken“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ jeweils durch die Worte „Die Handwerkskammer für Mittelfranken“ ersetzt.
5. In § 4 Satz 3 Nr. 5 und Satz 4 wird jeweils das Wort „baulicher“ gestrichen.
6. § 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 64 und 73 BayBO“ durch die Worte „Art. 58 und 59 BayBO“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden nach den Worten „des Dritten

Teils“ die Worte „des Ersten Kapitels“ eingefügt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Wärmeschutz und Energieeinsparung“
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wärmeschutzes“ die Worte „und der Energieeinsparung“ eingefügt.
- c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „Wärmeschutzverordnung“ durch die Worte „Energieeinsparverordnung“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. Mindestanforderungen an den Wärmeschutz und den klimabedingten Feuchteschutz nach den als Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regeln,“
- cc) In Nr. 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Nr. 4 wird aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Baulicher“ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird das Wort „baulicher“ gestrichen.
- c) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen nach den als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln,“
- bb) Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Anforderungen an Planung und Ausführung der Rettungswege.“
- cc) Nr. 5 wird aufgehoben.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „der Art. 64 Abs. 5 Satz 1, Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 und Art. 73 Abs. 2 Satz 1, Art. 68 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 BayBO, soweit es sich um Vorhaben nach Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayBO handelt“ durch die Worte „des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 BayBO“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „regelmäßig an Fort-

bildungsveranstaltungen der vom Staatsministerium des Innern anerkannten Weiterbildungseinrichtungen teilgenommen hat“ durch die Worte „sich in geeigneter Weise fortgebildet hat“ ersetzt.

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; die Worte „Das Staatsministerium des Innern“ werden durch die Worte „Die Handwerkskammer für Mittelfranken“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „dem Staatsministerium des Innern“ durch die Worte „der Handwerkskammer für Mittelfranken“ ersetzt.
11. In § 13 Satz 1 werden die Worte „von vierhundert-zehn Euro“ durch die Worte „nach Maßgabe der Gebührenordnung der Handwerkskammer für Mittelfranken“ ersetzt.
12. Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

„§ 14

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht obliegt, soweit der Vollzug dieser Verordnung betroffen ist, dem Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“

13. Der bisherige § 14 wird § 15.
14. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Prüfungszeugnis

Frau/Herr _____

geboren am _____ in _____

hat die

Prüfung über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (ZusatzqualifikationsverordnungBau – ZQualVBau)

bestanden.

Damit wird gleichzeitig anerkannt, dass sie/er im Rahmen ihrer/seiner Bauvorlageberechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise im Sinn des Art. 62 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) berechtigt ist.

Diese Anerkennung gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Nürnberg, _____

Handwerkskammer für Mittelfranken
(Stempelabdruck)“

§ 3

Änderung der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (GaV) vom 30. November 1993 (GVBl S. 910, BayRS 2132-1-4-I), zuletzt geändert durch § 5 Nr. 4 der Verordnung vom 3. August 2001 (GVBl S. 593), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)“.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift des § 1 werden die Worte „und allgemeine Anforderungen“ angefügt.
 b) Der Überschrift des § 9 werden die Worte „als Gebäudeabschlusswand“ angefügt.
 c) Nach § 19 wird folgender neuer Teil V eingefügt:

„Teil V

Notwendige Stellplätze

§ 20 Notwendige Stellplätze“.

- d) Der bisherige § 20 wird aufgehoben.
 e) Der bisherige Teil V wird Teil VI.
 f) Nach den Worten „24 Inkrafttreten“ wird folgende Überschrift angefügt:

„Anlage“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und allgemeine Anforderungen“ angefügt.
 b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 c) Die bisherigen Abs. 2 bis 8 werden Abs. 1 bis 7.
 d) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind auf tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile von Garagen die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung an diese Bauteile in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 anzuwenden; Art. 28 Abs. 3 Satz 2, Art. 29 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, Art. 32 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Art. 33 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, Art. 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 sowie Art. 39 Abs. 5 Nrn. 1 und 3 BayBO sind nicht anzuwenden.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 3 werden die Wor-

te „Art. 28 und 32“ jeweils durch die Worte „Art. 25 und 29“ ersetzt.

- b) In Abs. 6 wird das Wort „Verkleidungen“ durch das Wort „Bekleidungen“ ersetzt.
 c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In Mittel- und Großgaragen müssen sonstige Wände, Tore und Einbauten, insbesondere Einrichtungen für mechanische Parksysteme, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
 b) Abs. 2 wird aufgehoben.

6. § 8 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Zwischen Garagen und anders genutzten Gebäuden sind feuerbeständige Trennwände erforderlich.“

„(2) Für Wände zwischen Garagen und nicht zur Garage gehörenden Räumen, sofern sie keine Trennwände nach Abs. 1 sind, gilt Art. 27 Abs. 3 Satz 1 BayBO entsprechend.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „als Gebäudeabschlusswand“ angefügt.
 b) In Abs. 1 und 2 werden die Worte „Art. 31 Abs. 2 und 3 Nr. 1“ jeweils durch die Worte „Art. 28 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird vor dem Wort „Brandwände“ das Wort „innere“ eingefügt.
 b) In Abs. 4 werden die Worte „Art. 31 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Worte „Art. 28 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nr. 1 Halbsatz 1 werden die Worte „selbstschließenden und“ gestrichen und nach dem Wort „feuerhemmenden,“ die Worte „rauchdichten und selbstschließenden,“ eingefügt.
 bb) In Nr. 2 werden die Worte „selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden“ durch die Worte „feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden“ ersetzt.
 b) In Abs. 2 werden die Worte „selbstschließenden und mindestens feuerhemmenden“ durch die Worte „feuerhemmenden, dicht- und selbstschließenden“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 werden die Worte „selbstschließend und mindestens feuerhemmend“ durch die Worte „feuerhemmend, rauchdicht und selbstschließend“ ersetzt.

10. Nach § 19 wird folgender neuer Teil V eingefügt:

„Teil V

Notwendige Stellplätze

§ 20

Notwendige Stellplätze

¹Die Zahl der notwendigen Stellplätze im Sinn des Art. 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BayBO bemisst sich nach der **Anlage**. ²Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.“

11. Die Worte „§20 (aufgehoben)“ werden gestrichen.
12. Der bisherige Teil V wird Teil VI.
13. In § 22 werden die Worte „Art. 89 Abs. 1 Nr. 17“ durch die Worte „Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
14. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplätze je 40 m ² NF (V) ²⁾ , mindestens 2 Stellplätze je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	-

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundredsätzen für Besucher
5.4.	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootslichegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-
6.	Gaststätten und Beherbergungs- betriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² NF ¹⁾	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungs- stätten	1 Stellplatz je 5 – 20 m ² NF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder.	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ³⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-

1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

2) NF (V) = Verkaufsnutzfläche

3) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.“

§ 4

Änderung der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung

Die Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung – SPrüfV) vom 3. August 2001 (GVBl S. 593, BayRS 2132-1-9-I) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 BayBO) und in Mittel- und Großgaragen (§ 1 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 2 und 3 GaStellV), wenn diese Anlagen und Einrichtungen

1. auf Grund einer Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 BayBO erforderlich oder
2. im Einzelfall nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO durch die Bauaufsichtsbehörden oder von einem Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfingenieure, Prüfämter und Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) gefordert oder
3. Gegenstand eines nach Art. 62 Abs. 3 Satz 3 BayBO bauaufsichtlich geprüften oder durch einen Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 2 Abs. 2 PrüfVBau bescheinigten Brandschutznachweises sind.

²Im Übrigen bleibt Art. 54 Abs. 3 BayBO unberührt.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sollen die Bauaufsichtsbehörden bei Industriebauten auf die Prüfungen nach § 2 verzichten, wenn die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen auf andere Weise sichergestellt ist.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SachverständigenverordnungBau – SVBau)“ durch die Worte „Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Satz 2 Nr. 3 PrüfVBau“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Rettungswegen“ die Worte „sowie Lüftungsanlagen zur Entrauchung“ eingefügt.

3. In § 4 werden die Worte „Art. 89 Abs. 1 Nr. 17“ durch die Worte „Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

4. § 5 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung der Beherbergungsstättenverordnung

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Beherbergungsstättenverordnung – BStättV) vom 2. Juli 2007 (GVBl S. 538, BayRS 2132-1-19-I) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und allgemeine Anforderungen“ angefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Anforderungen der Bayerischen Bauordnung; nicht anzuwenden sind die Erleichterungen für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie die Erleichterungen innerhalb derselben Nutzungseinheit mit nicht mehr als 400 m².“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „befinden“ ein Strichpunkt und der Halbsatz „§ 5 Abs. 4 bleibt unberührt“ eingefügt.

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Anforderungen gelten nicht für Balkone, ausgenommen offene Gänge, die als notwendige Flure dienen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Trennwände, Brandwände“

- b) Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Trennwände sind bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut zu führen; werden in Dachräumen Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

(5) Brandwände müssen auch unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Notwendige Treppen und Treppenräume, notwendige Flure, Fahrschächte“

- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Notwendige Treppen sind in einem Zuge zu allen angeschlossenen Geschossen zu führen. ²Die Wände notwendiger Treppenräume müssen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände haben; in Gebäuden mit mehr als drei

oberirdischen Geschossen müssen sie in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Im bisherigen Satz 2 entfällt die Satzbezeichnung; die Worte „Bodenbeläge müssen“ werden durch die Worte „In notwendigen Fluren müssen Bodenbeläge ersetzt“.

d) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Abweichend von Art. 36 Abs. 3 Satz 1 BayBO darf in Gebäuden mit mehreren notwendigen Treppen“ durch die Worte „In Gebäuden mit mehreren notwendigen Treppen darf“ ersetzt.

e) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Fahrschachtwände müssen als raumabschließende Bauteile feuerbeständig und aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. ²In Gebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschossen genügen feuerhemmende Wände.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „§ 14 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorV) vom 8. Dezember 1997 (GVBl S. 822, BayRS 2132-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2007 (GVBl S. 58),“ durch die Worte „§ 11 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung (BauVorV)“ ersetzt.

bb) In Nr. 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. die Anzahl und Art der die bauliche Anlage nutzenden Personen.“

b) In Satz 2 werden die Worte „§ 14 Abs. 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

6. In § 14 werden die Worte „Art. 89 Abs. 1 Nr. 17“ durch die Worte „Art. 79 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.

§ 6

Änderung der Verkaufsstättenverordnung

Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – Vkv) vom 6. November 1997 (GVBl S. 751, BayRS 2132-1-6-I), zuletzt geändert durch § 5 Nr. 1 der Verordnung vom 3. August 2001 (GVBl S. 593), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 9 das Wort „Verkleidungen“ durch das Wort „Bekleidungen“ ersetzt.

2. In § 1 werden die Worte „einschließlich ihrer Bauteile“ gestrichen.

3. Dem § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Flächen von Gebäuden, Geschossen und Räumen sind als Brutto-Grundfläche zu ermitteln, wenn nichts anderes geregelt ist.“

4. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „Feuerwiderstandsdauer“ durch das Wort „Feuerwiderstandsfähigkeit“ ersetzt.

5. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Fläche“ durch das Wort „Nutzfläche“ und das Wort „Wände“ durch das Wort „Trennwände“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach den Worten „500 m²“ das Wort „Nutzfläche“ eingefügt.

c) In Satz 3 werden die Worte „feuerhemmende und selbstschließende“ durch die Worte „feuerhemmende, dicht- und selbstschließende“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Brandwände“ das Wort „innere“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Fläche der Brandabschnitte darf“ durch die Worte „Abweichend von Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayBO darf die Fläche“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „selbstschließende und feuerbeständige“ durch die Worte „feuerbeständige, dicht- und selbstschließende“ ersetzt.

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Verkaufsstätten müssen zu anderen Gebäuden Brandwände als Gebäudeabschlusswände haben, soweit sie aneinander gebaut sind.“

7. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Feuerwiderstandsdauer“ durch das Wort „Feuerwiderstandsfähigkeit“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Feuerwiderstandsdauer“ durch das Wort „Feuerwiderstandsfähigkeit“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 30 Abs. 1 BayBO ist für Bedachungen nach Satz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verkleidungen“ durch das Wort „Bekleidungen“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird das Wort „Außenwandverkleidungen“ durch das Wort „Außenwandbekleidungen“ ersetzt.

c) In Abs. 2 wird das Wort „Deckenverkleidungen“ durch das Wort „Deckenbekleidungen“ ersetzt.

- d) In Abs. 3 wird das Wort „Wandverkleidungen“ durch das Wort „Wandbekleidungen“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 wird das Wort „Fläche“ jeweils durch das Wort „Nutzfläche“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Fläche“ durch das Wort „Nutzfläche“ ersetzt.
- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Im Übrigen gilt Art. 34 BayBO entsprechend.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fläche“ jeweils durch das Wort „Nutzfläche“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Flächen“ durch das Wort „Nutzflächen“ ersetzt.
13. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „dicht“ durch das Wort „rauchdicht“ ersetzt.
14. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 45 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Art. 45 Abs. 2“ ersetzt.
15. In § 20 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fläche“ durch das Wort „Nutzfläche“ ersetzt.
16. In § 23 Satz 2 wird das Wort „selbstschließende“ durch die Worte „dicht- und selbstschließende“ ersetzt.
17. In § 33 werden die Worte „Art. 89 Abs. 1 Nr. 17“ durch die Worte „Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

§ 7

Änderung der Bauprodukte- und Bauartenverordnung

Die Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl S. 424, BayRS 2132–1–23–I) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Ersten Abschnitts werden die Worte „Art. 19 Abs. 4 und Art. 23 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 1 werden die Worte „Art. 20, 21 und 24 bis 26 BayBO in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 27“ durch die Worte „Art. 16, 17 und 20 bis 22 BayBO in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Art. 23“ ersetzt.
3. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Worte „Art. 24“ durch die Worte „Art. 20“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „Art. 24“ durch die Worte „Art. 20“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Dritten Abschnitts werden die Worte „Art. 19 Abs. 5 und Art. 23“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 5 und Art. 19“ ersetzt.
6. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
- „5. die Herstellung und den Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen, die Herstellung von vorgefertigten tragenden Bauteilen aus Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3 sowie die Herstellung von Transportbeton,“
- c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Die erforderliche Ausbildung und berufliche Erfahrung der Fachkräfte sowie die erforderlichen Vorrichtungen bestimmen sich nach den nach Art. 3 Abs. 2 BayBO vom Staatsministerium des Innern im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt gemachten technischen Regeln der Liste der Technischen Baubestimmungen einschließlich der dort eingeführten Anlagen in den Fällen des Satzes 1
1. Nr. 1 nach lfd. Nr. 2.4.4,
 2. Nr. 2 nach lfd. Nr. 2.4.1,
 3. Nr. 3 nach lfd. Nr. 2.3.4,
 4. Nr. 4 nach lfd. Nr. 2.5.1,
 5. Nr. 5 nach lfd. Nr. 2.3.1,
 6. Nr. 6 nach lfd. Nr. 2.3.11.“
7. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Für die in § 3 aufgeführten Bauprodukte gelten die Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBO und die Stellen, welche in dem vom Deutschen Institut für Bautechnik im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bekannt gemachten Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen für Eignungsnachweise zum Schweißen von Stahl- und Aluminiumkonstruktionen, von Betonstahl und zum Leimen tragender Holzbauteile geführt werden und tätig waren, auch als Prüfstelle nach Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BayBO.“
8. In der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Worte „Art. 19 Abs. 6 und Art. 23“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 6 und Art. 19“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. das Herstellen und der Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften (Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3) auf Baustellen,“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Überwachung erfolgt nach einschlägigen Technischen Baubestimmungen und kann sich auf Stichproben beschränken.“

10. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „Art. 27“ durch die Worte „Art. 23“ ersetzt.

11. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 21“ durch die Worte „Art. 17“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Art. 25“ durch die Worte „Art. 21“ ersetzt.

cc) In Nrn. 3 und 4 werden die Worte „Art. 26“ jeweils durch die Worte „Art. 22“ ersetzt.

dd) In Nrn. 5 und 6 werden die Worte „Art. 19“ jeweils durch die Worte „Art. 15“ ersetzt.

b) In Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Art. 77“ durch die Worte „Art. 69“ ersetzt.

12. In § 9 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Art. 19“ durch die Worte „Art. 15“ ersetzt.

13. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

c) Nr. 3 wird aufgehoben.

14. § 14 wird aufgehoben.

§ 8

Änderung der Baukammernverfahrensverordnung

In § 7 Satz 1 der Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und deren Eintragungsausschüssen (Baukammernverfahrensverordnung – BauKaVV) vom 1. Juni 2007 (GVBl S. 377, BayRS 2133–1–1–I) werden die Worte „Art. 68 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

§ 9

Änderung der Verordnung über die Feuerbeschau

In § 2 der Verordnung über die Feuerbeschau (FBV)

vom 5. Juni 1999 (GVBl S. 270, BayRS 215–2–4–I) werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.

§ 10

Änderung der Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz

Die Verordnung zur Übertragung der Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz (BayRS 91–2–2–I), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchst. a werden die Worte „Art. 86“ durch die Worte „Art. 73“ ersetzt.

b) In Buchst. b werden die Worte „Art. 62“ durch die Worte „Art. 53 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§5

(Zu § 17b FStrG)

Die Befugnisse der obersten Landesstraßenbaubehörde nach § 17b Abs. 1 Nr. 6 FStrG zur Erteilung einer Plangenehmigung und zur Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung werden auf die Regierungen übertragen.“

§ 11

Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

§ 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen der Bezirkskaminkehrermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl S. 1098, BayRS 215–2–11–I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2004 (GVBl S. 573) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Prüfen von

a) Abgasanlagen vor Inbetriebnahme der angeschlossenen Feuerstätten,

b) Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen vor Inbetriebnahme der angeschlossenen ortsfesten Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke

nach Art. 78 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132–1–I);“

2. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

§ 12

Änderung der Verordnung
über die Kennzeichnung der Skiabfahrten,
Skiwanderwege und Rodelbahnen

In § 11 Satz 1 der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl S. 215, BayRS 2011-2-4-I) werden die Worte „, soweit von dem Verbot des Art. 13 Abs. 4 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung Befreiung erteilt worden ist“ gestrichen.

§ 13

Änderung der Verordnung
über Aufgaben der
Mitgliedsgemeinden von
Verwaltungsgemeinschaften

§ 1 Nr. 1 der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften vom 30. April 1995 (GVBl S. 259, BayRS 2020-2-1-1-I) erhält folgende Fassung:

„1. die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden nach Art. 53 Abs. 2, die Erklärung nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4, die Entscheidung über das Einvernehmen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2, die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2, das Widersprechen nach Art. 73 Abs. 1 Satz 3 und die Äußerung bei der Anhörung nach Art. 73 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung,“.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 29. November 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

1140-1-S

Änderung der Veröffentlichungs-Bekanntmachung

Vom 4. Dezember 2007

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816 und 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verwaltungsvorschrift:

§ 1

Die Bekanntmachung über die amtliche Veröffentlichung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Staatsregierung und der Staatsministerien (Veröffentlichungs-Bekanntmachung – VeröffBek) vom 6. November 2001 (GVBl S. 730, BayRS 1140-1-S), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Dezember 2005 (GVBl S. 711), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden nach dem Wort „Kunst“ das Komma und die Worte „Teil I“ gestrichen.
2. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Bereinigung
veröffentlichter Verwaltungsvorschriften

¹Alle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 erlassenen veröffentlichten Verwaltungsvorschriften treten außer Kraft, sofern sie nicht in der „Datenbank BAYERN-RECHT“ digital erfasst sind. ²Das Verzeichnis der gemäß Satz 1 erfassten und ab dem 1. Januar 2008 fortgeltenden veröffentlichten Verwaltungsvorschriften kann im Internet unter http://www.servicestelle.bayern.de/bayern_recht/bekanntm_liste.html abgerufen werden.“

§ 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 4. Dezember 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. November 2007 Vf. 15-VII-05

Gemäß Art. 25 Abs. 7 des Gesetzes über den Bayerischen Verfassungsgerichtshof (VfGHG) vom 10. Mai 1990 (GVBl S. 122, BayRS 1103-1-I), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. November 2007 bekannt gemacht.

Die Entscheidung betrifft die Frage, ob

1. Art. 54 Abs. 2 Nr. 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 975), i. V. m. Art. 48 BezO, Art. 5 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AGBSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1993 (GVBl S. 868, BayRS 2170-1-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), sowie Art. 10 und 11 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuchs (AGSGB) vom 10. August 1982 (BayRS 86-7-A) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 541),
2. Art. 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl S. 334, BayRS 605-1-F) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2005 (GVBl S. 530, BayRS 605-1-F) i. V. m. den in den Staatshaushaltsplänen 2003/2004 und 2005/2006 des Freistaates Bayern – jeweils Einzelplan 13 – enthaltenen Begrenzungen der Zuweisung nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 FAG,
3. Art. 5 Abs. 3, Art. 18 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 und 3 FAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2006 (GVBl S. 774, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 448),
4. Art. 7 Abs. 1 und 3 AGSGB in der unter Nummer 1 genannten Fassung

gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

1. Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl S. 334, BayRS 605-1-F) und in den nachfolgenden Fassungen ist mit Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV unvereinbar. Es ist jedoch weiter anwendbar. Nach dem 31. Dezember 2009 darf es nur angewendet werden, wenn der Gesetzgeber bis

zu diesem Zeitpunkt die nach Maßgabe der Gründe notwendigen Verfahrensregeln geschaffen hat.

2. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.

Leitsätze:

1. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) umfasst eine angemessene Finanzausstattung. Bei ihrer Ausgestaltung findet der Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers seine verfassungsrechtlichen Grenzen grundsätzlich im Anspruch der Gemeinden und Gemeindeverbände auf eine finanzielle Mindestausstattung. Diese ist so zu bemessen, dass die Kommunen in die Lage versetzt werden, alle ihre Aufgaben, das heißt neben den Pflichtaufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises auch freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zu übernehmen.
2. Der Anspruch der Kommunen auf Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung ist abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staates. Hieraus folgt, dass in besonderen Ausnahmesituationen die finanzielle Mindestausstattung, die der Staat regelmäßig zu gewährleisten hat, vorübergehend unterschritten werden kann. Andererseits muss sich auch eine günstige Entwicklung der staatlichen Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich niederschlagen.
3. Dass die Bezirksumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für die Aufgabe der sozialen Sicherung verwendet wird, ist nicht zu beanstanden.
4. Bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs muss der Gesetzgeber das Verbot der Nivellierung bestehender Finanzkraftunterschiede beachten. Er hat eine gesteigerte Beobachtungspflicht, um rechtzeitig einer unzulässigen Nivellierung entgegenzuwirken. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber, dem ein weiter Bewertungs- und Prognosespielraum zusteht, dieser Pflicht nicht ausreichend nachgekommen ist.
5. Es stellt keine gleichheitswidrige Benachteiligung der Landkreise dar, dass die ihnen zufließende Grunderwerbsteuer teilweise in die Berechnungsgrundlagen der Landkreisschlüsselzuweisungen einbezogen wird (Art. 5 Abs. 3 FAG), während dies bei den Gemeinden nicht der Fall ist.
6. Der Haushaltsvorbehalt in Art. 15 Abs. 1 Satz 2 FAG ist nicht zu beanstanden; da die Finanzausweisungen an die Bezirke aus Steuermitteln gespeist werden, sind auch sie von den gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten abhängig und daher nicht längerfristig kalkulierbar.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

7. Den Maßstäben für die Verteilung der Zuweisungsmasse an die Bezirke in Art. 15 Abs. 2 FAG liegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Prognoseentscheidungen des Gesetzgebers zugrunde.
8. Die Nichteinbeziehung der Landkreisschlüsselzuweisungen in die Bemessungsgrundlagen der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) bewirkt keine Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze.
9. Art. 7 Abs. 1 und 3 AGSGB, der den Kommunen Aufgaben der sozialen Sicherung zuweist, verstößt nicht gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3, 6 und 7 BV).
10. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BV) setzt prozedurale Absicherungen in dem der Entscheidung des Gesetzgebers über den Finanzausgleich zugrunde liegenden Verfahren voraus, deren Fehlen zur Unvereinbarkeit des Finanzausgleichsgesetzes mit dieser Verfassungsgarantie führt.

München, den 29. November 2007

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Dr. H u b e r , Präsident

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134